



Merkblatt

Förderprogramm
Energiekonzepte und kommunale
Energienutzungspläne

Inhalt

1. Ausgangslage und Aufgabe	4
2. Über dieses Merkblatt	5
3. Unterstützungsportal ENPOnline	6
4. Konzeptarten im Überblick	7
5. Konzeptarten für kommunale Gebietskörperschaften	9
5.1. Interkommunale und kommunale Energienutzungspläne	9
5.1.1. Ausgangslage	9
5.1.2. Zweck	9
5.1.3. Untersuchungsgegenstand	11
5.1.4. Untersuchungsinhalte und -methodik	11
5.1.5. Förderkonditionen	15
5.1.6. Konzeptspezifische Verfahrenshinweise	18
5.2. Folgeenergienutzungspläne	20
5.2.1. Ausgangslage	20
5.2.2. Zweck	20
5.2.3. Fördervoraussetzungen	21
5.2.4. Untersuchungsinhalte und -methodik	21
5.2.5. Förderkonditionen	22
5.3. Kommunale Energiekonzepte	22
5.3.1. Ausgangslage	22
5.3.2. Zweck	23
5.3.3. Untersuchungsgegenstand, -inhalt und -methodik	23
5.3.4. Förderkonditionen	24
5.3.5. Konzeptspezifische Verfahrenshinweise	24
5.4. Kommunale Umsetzungsbegleitung	24
5.4.1. Ausgangslage	25
5.4.2. Zweck	25
5.4.3. Fördervoraussetzungen	25
5.4.4. Untersuchungsgegenstand, -inhalt und -methodik	25
5.4.5. Förderkonditionen	26
5.4.6. Verfahrenshinweise	26
6. Energiekonzepte für Unternehmen und sonstige Einrichtungen	26
6.1. Antragsberechtigte	27
6.2. Ausgangslage	27
6.3. Zweck	28

6.4. Untersuchungsgegenstand	28
6.5. Untersuchungsinhalte und -methodik	29
6.6. Förderkonditionen	32
6.7. Konzeptspezifische Verfahrenshinweise	34
6.7.1. Einholung von Angeboten, bzw. Bindung an das Vergaberecht	34
6.7.2. Wiederholte Untersuchung bzw. mehrere Standorte	35
6.7.3. Antrag/ Unterlagen	36
7. Allgemeine Hinweise für alle Konzeptarten	37
7.1. Förderberatung / Antrag	37
7.2. Bagatellgrenze	38
7.3. Förderfähigkeit neuer Konzeptinhalte und Konzeptmethoden	38
7.4. Kein vorzeitiger Maßnahmenbeginn	39
7.5. Kumulierung	39
7.6. Abgrenzung zu weiteren Förderangeboten	39
7.7. Änderungen des laufenden Förderprojekts	40
7.8. Kein Rechtsanspruch	41
7.9. Auszahlung der Zuwendung	41
7.10. Erfolgskontrolle	41
7.11. Datenschutz	42

1. Ausgangslage und Aufgabe

Ziel der bayerischen Energiepolitik ist eine nachhaltige, sichere und bezahlbare Energieversorgung für die Bürgerinnen und Bürger, Unternehmen und Kommunen in Bayern. Bayern setzt bei der Transformation hin zu einer möglichst nachhaltigen Energieversorgung vor allem auf dezentrale Ansätze. Damit verbunden sind neue Chancen für eine Wertschöpfung vor Ort. Die Umsetzung entsprechender konkreter Energieprojekte stellt die maßgeblichen Akteure vor Ort dabei vor komplexe Fragestellungen und vor große Herausforderungen.

Grundsätzlich ist bei der Umstellung der Energieerzeugungsstruktur hin zu nachhaltigen Energiequellen zu berücksichtigen, dass jede Kilowattstunde, die z.B. durch Einsatz effizienter Technologien, nicht verbraucht wird, auch nicht erzeugt und transportiert werden muss. Ansätze der Energieeinsparung und der Steigerung der Energieeffizienz sind daher ein wesentlicher Bestandteil der bayerischen Energiepolitik. Aspekte der Energieeinsparung und Energieeffizienz sollten daher regelmäßig ein zusätzlicher Bestandteil von Projekten für eine nachhaltige und dezentrale Energieversorgung sein.

Gute Lösungen sind angesichts der vielfältigen und mit voranschreitender Dezentralisierung der Energieversorgung auch stetig wandelnder Aspekte oftmals nur über eine fachkundige konzeptionelle Herangehensweise zu erreichen. Das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie unterstützt die vielfältigen Akteure vor Ort dabei, eine solche Planungs- und Investitionsgrundlage durch fachkundige Dritte zu schaffen. Wir fördern kommunale Gebietskörperschaften, Unternehmen und sonstige Einrichtungen darin, sich Studien zur Energieeinsparung, zur Energieeffizienz sowie zur verstärkten Nutzung von erneuerbaren Energien erstellen zu lassen. Die Förderung erfolgt nach den Richtlinien zur Förderung von Energiekonzepten und kommunalen Energienutzungsplänen in der jeweils gültigen Fassung.

Sowohl die Förderrichtlinien als auch das vorliegende Merkblatt finden Sie in der aktuellen und gültigen Version auch elektronisch abrufbar auf den Seiten des StMWi unter www.stmwi.bayern.de.

2. Über dieses Merkblatt

Grundlage der staatlichen Zuwendung nach diesem Förderprogramm sind die „Förderrichtlinien zur Förderung von Energiekonzepten und kommunalen Energienutzungsplänen“ in der jeweils gültigen Fassung, veröffentlicht auf der Verkündungsplattform Bayern.Recht der Bayerischen Staatsregierung, www.verkuendung-bayern.de.

Das vorliegende Merkblatt trifft für die Förderrichtlinien konkretisierende Bestimmungen und stellt zusätzliche erläuternde Informationen über die einzelnen Fördermöglichkeiten und das Verfahren zur Verfügung. Enthalten sind einheitliche Vorgaben, um einen möglichst transparenten, effektiven und am Gleichbehandlungsgrundsatz ausgerichteten Fördervollzug gewährleisten zu können. Damit richtet es sich sowohl an Antragsteller als auch an Interessenten.

Im Sinne einer besseren Lesbarkeit und eines besseren Verständnisses werden in den Kapiteln 5 und 6 inhaltliche und verfahrensbezogene Spezifika der jeweiligen Konzeptart mit erläutert. In den darauffolgenden Kapiteln finden sich ergänzend jeweils für sämtliche Konzeptarten gültige allgemeine Hinweise.

3. Unterstützungsportal ENPOnline

Seit 2019 stellt das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie zusätzlich das Unterstützungsportal ENPOnline zur Verfügung (www.enponline.de).

Hierbei handelt es sich um eine internetbasierte Anwendung, in der detaillierte Informationen zu den einzelnen möglichen Untersuchungsinhalten der förderfähigen Energiekonzepte für Kommunen zur Verfügung gestellt werden. Kernelement des Onlineportals ist dessen Funktion, aus diesen zur Verfügung stehenden Untersuchungsinhalten interaktiv die jeweils benötigten Inhalte auswählen zu können. Auf dieser Auswahl basierend kann eine Leistungsbeschreibung für ein Vergabeverfahren automatisiert erzeugt werden. Die einzelnen **wählbaren Leistungsbausteine** enthalten die für eine Leistungsvergabe nötigen inhaltlichen und methodischen Vorgaben. Gleichzeitig werden hierdurch Qualitätsstandards gewahrt, welche sich im Lauf des langjährigen Fördervollzugs bewährt haben.



Bis voraussichtlich Mitte 2024 wird die Anwendung einer grundlegenden Modernisierung unterzogen. Während der Zeit der Modernisierungsarbeiten können nicht alle wählbaren Leistungsbausteine zur Verfügung gehalten werden. Vorübergehend werden Sie daher gerne durch den zuständigen Projektträger bei der Erstellung Ihrer Leistungsbeschreibung unterstützt. Sobald die Überarbeitung abgeschlossen ist, erfolgt eine Information durch entsprechende Aktualisierung dieses Merkblattes.

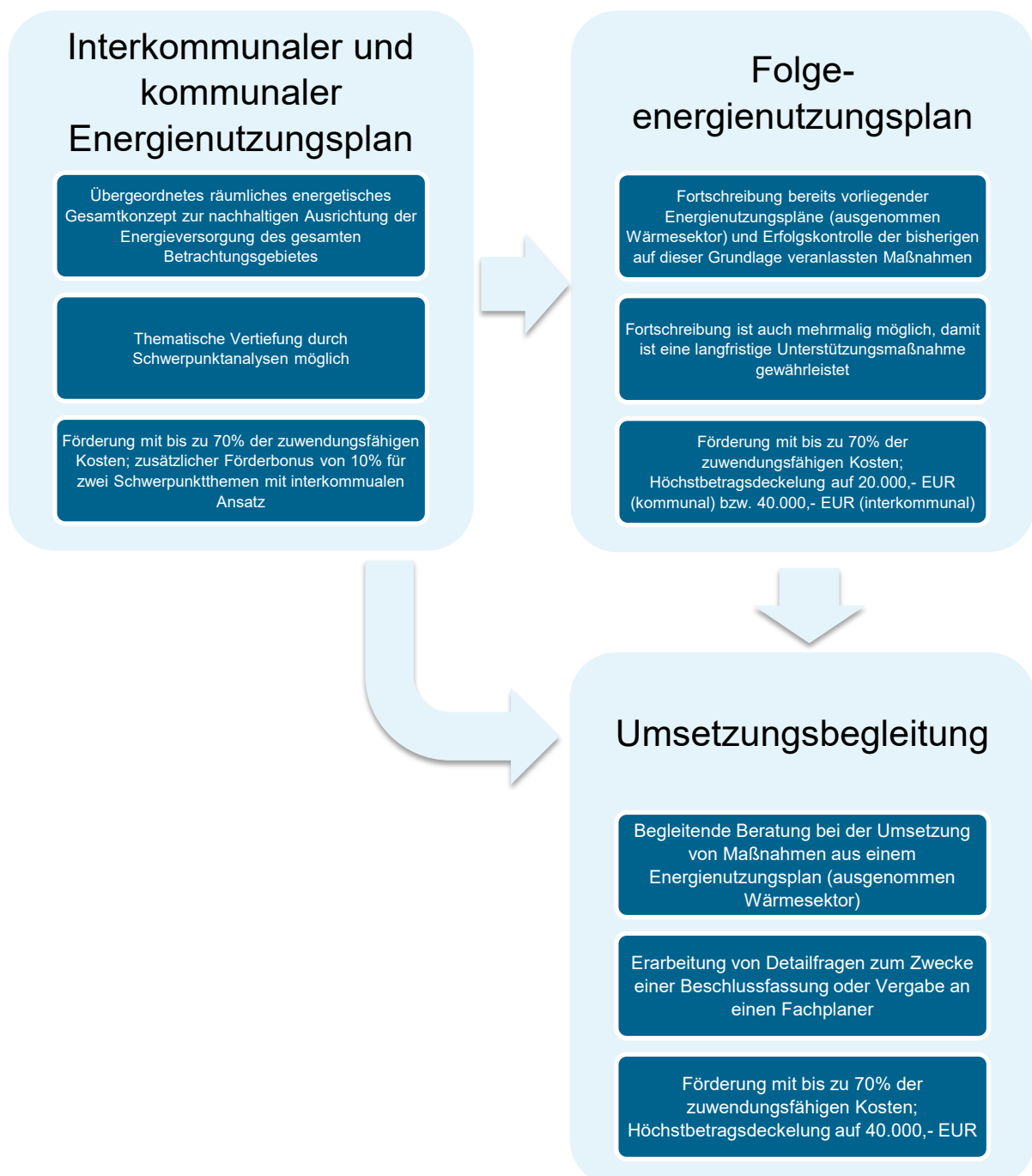
Neben einer Aktualisierung und Modernisierung der bisherigen Funktionen der Anwendung wird auch eine Erweiterung der Funktionalität geplant. Künftig sollen neben der interaktiven Auswahl der Leistungsbeschreibung zusätzlich noch folgende Funktionen zur Verfügung stehen:

- Veröffentlichung konkreter Förderfälle samt wesentlicher Studienergebnisse als Best-Practice-Beispiele
- News-Ticker für aktuelle und wichtige Hinweise des Fördergebers zum Vollzug des Förderprogramms
- Portal zur Einreichung von Verbesserungs- und Modernisierungsvorschlägen

4. Konzeptarten im Überblick

Im Rahmen des Förderprogramms Energiekonzepte und kommunale Energienutzungspläne werden unterschiedliche Konzeptarten gefördert. Damit finden die sich stark unterscheidenden Belange, v.a. der kommunalen Akteure einerseits und der wirtschaftlich tätigen Unternehmen andererseits, eine Entsprechung.

Kommunale Gebietskörperschaften



Kommunales Energiekonzept

Umfassende energetische Analyse einzelner kommunaler Liegenschaften oder abgrenzbarer kommunaler Vorhaben

Unabhängig von einem Energienutzungsplan

Förderung mit bis zu 50% der zuwendungsfähigen Kosten; Höchstbetragsdeckelung auf 50.000,- EUR

Wirtschaftlich tätige Unternehmen und sonst. Einrichtungen

(Betriebliches) Energiekonzept

Umfassende energetische Analyse von für den Energieverbrauch wesentliche Liegenschaften/ Betriebs- und Produktionsstätten zur Umstellung auf eine möglichst nachhaltige Energieversorgung

Für den Ausbau erneuerbarer Energien kann sich der Untersuchungsgegenstand auch auf Flächen außerhalb eigener Liegenschaften und auf Trassenverläufe beziehen.

Förderung mit bis zu 40% oder 50% (KMU oder nicht wirtschaftlich tätig) der zuwendungsfähigen Kosten; Höchstbetragsdeckelung auf 50.000,- EUR

5. Konzeptarten für kommunale Gebietskörperschaften

Für die nachfolgend näher erläuterten Konzeptarten der Energienutzungspläne, der Nachfolgeenergienutzungspläne sowie der Umsetzungsbegleitung sind ausschließlich kommunale Gebietskörperschaften in Bayern antragsberechtigt.

Neben Unternehmen und sonstigen Einrichtungen können kommunale Gebietskörperschaften ebenfalls Energiekonzepte erstellen lassen. Derartige auf einzelne kommunale Liegenschaften und Einrichtungen ausgerichtete Energiekonzepte werden als kommunale Energiekonzepte bezeichnet.

5.1. Interkommunale und kommunale Energienutzungspläne

5.1.1. Ausgangslage

Auch in einem weitestgehend liberalisierten Energiemarkt obliegen kommunalen Gebietskörperschaften vielfältige Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten bei der Gewährleistung der örtlichen Energieversorgung. Grundlegenden Fragestellungen der Energieversorgung begegnen kommunalen Gebietskörperschaften beispielsweise bereits in den nachfolgenden Instrumenten:

- Durchführung einer **Flächennutzungsplanung** nach §§ 5 ff BauGB. Unter anderem kann darin gem. § 5 Abs. 2 Nr. 2 b) BauGB die Ausstattung des Gemeindegebiets mit Anlagen zur Energieversorgung mit regenerativer Energie dargestellt werden.
- Durchführung einer **Bebauungsplanung** nach §§ 8 ff BauGB. Unter anderem kann hiermit gem. § 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB eine Fläche rechtsverbindlich als Versorgungsfläche zur Errichtung von Anlagen zur Energieerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen festgesetzt werden.
- Mit dem Abschluss **städtebaulicher Verträge** gem. § 11 BauGB kann unter anderem die Umsetzung städtebaulicher Planungen und Maßnahmen in Hinblick auf die Errichtung und Nutzung von Erneuerbarer-Energien-Anlagen forciert werden.
- **Städtebauliche Sanierung** im Rahmen des besonderen Städtebaurechts gem. §§ 136 ff BauGB.
- **Steuerung des Nutzerverhaltens** von Bürgerinnen und Bürgern bzw. weiterer Akteure über Fördermaßnahmen oder Öffentlichkeitsarbeit.

Für die Umsetzung und Gestaltung der Energiewende kommt den kommunalen Gebietskörperschaften daher eine Schlüsselrolle zu. Eine effiziente Nutzung örtlicher Energiepotenziale erfordert ein raumbezogenes übergreifendes Gesamtkonzept unabhängig von einzelnen, lediglich punktuellen Maßnahmen. Die Komplexität technischer und wirtschaftlicher Rahmenbedingungen stellt dabei vor allem kleinere Gemeinden vor große Herausforderungen.

5.1.2. Zweck

An dieser Stelle greift die staatliche Förderung und soll das Informationsdefizit beheben und zu einer effektiven Umsetzung energiepolitischer Ziele befähigen. Ein Energienutzungsplan ist ein informelles

Planungsinstrument für kommunale Gebietskörperschaften. In dieser Konzeptart werden in Form einer räumlichen Betrachtung die Möglichkeiten auf den Gebieten der Energieeinsparung, der Energieeffizienzsteigerung sowie der Umstellung auf regenerative Energieträger aufeinander abgestimmt. Das räumliche Gesamtkonzept mündet dann in konkrete Maßnahmenempfehlungen und energetische Planungsziele. Die Kommunen in Bayern sollen durch einen Energienutzungsplan in die Lage versetzt werden, entsprechende energetische Ziele durch unterschiedliche Instrumente auf kommunaler Ebene überhaupt oder besser umsetzen zu können. Ein kommunaler oder interkommunaler Energienutzungsplan unterstützt die Kommunen dabei **als Träger öffentlicher Gewalt** und dient als Entscheidungsgrundlage ausschließlich für beihilfefreie, nicht wirtschaftliche Betätigungen der kommunalen Gebietskörperschaften.



Aufgrund der beihilferechtlichen Relevanz können hingegen Untersuchungsgegenstände, die eine **wirtschaftliche Betätigung** der Kommune (vgl. [Ziff. 6.6](#) ab S. 31) zum Gegenstand haben, ausschließlich im Rahmen von betrieblichen Energiekonzepten als zuwendungsfähig anerkannt werden ([Ziff. 6](#)).



Aufgrund des Inkrafttretens des Gesetzes für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze (Wärmeplanungsgesetz – WPG) zum 01. Januar 2024 sind Untersuchungsthemen den **Wärmesektor** betreffend von der **Förderfähigkeit grundsätzlich ausgenommen**. D.h. Untersuchungsinhalte, welche Bestandteil der Wärmeplanung nach WPG sind, können in diesem Förderprogramm grundsätzlich nicht gefördert werden. Die Untersuchung des Wärmesektors ist ausschließlicher Gegenstand der gesetzlichen Wärmeplanung nach WPG. Ausgenommen hiervon sind Voranalysen zur Konvoibildung gem. Ziff. 5.1.5 (Kurz-ENP).



Ein Energienutzungsplan dient der internen Entscheidungsvorbereitung und entfaltet keine Rechtswirkung nach außen. Insoweit bedürfen die darin erarbeiteten Ergebnisse und Maßnahmenempfehlungen einer Umsetzung durch die zuständigen Gemeindegremien.

5.1.3. Untersuchungsgegenstand

Als räumliches Planungsinstrument bezieht sich ein Energienutzungsplan auf ein Gemeindegebiet (kommunaler Energienutzungsplan) oder auf das Gebiet mehrerer Gemeinden oder eines oder mehrerer Landkreise (interkommunaler Energienutzungsplan).



Abweichend vom Gemeindegebiet als Untersuchungskulisse sind auch Untersuchungen von nur ausgewählten Teilbereichen möglich (z.B. kleinräumigere Energienutzungspläne für Quartiere oder Neubaugebiete), sofern der o.g. spezifische Zweck eines Energienutzungsplans hierdurch noch erreicht wird. Es erfolgt eine Einzelfallprüfung durch den zuständigen Projektträger.

Projekte, die einen starken Objektbezug aufweisen und den o.g. Zweck nicht mehr erfüllen, können ggf. als kommunales Energiekonzept gefördert werden ([Ziff. 5.3](#)).

5.1.4. Untersuchungsinhalte und -methodik

Der Untersuchungsumfang beinhaltet die Aspekte Einsatz erneuerbarer Energien, Energieeinsparung und Energieeffizienz auf den Ebenen der Energieerzeugung, -verteilung und -nutzung, bei allen Akteuren, insbesondere Kommune, Unternehmen, Bürger. Aufgrund des zum 01. Januar 2024 in Kraft getretenen Wärmeplanungsgesetzes beschränkt sich die Förderfähigkeit der Untersuchungsinhalte v.a. auf den Stromsektor. Auch Flexibilitäts-, Speicherlösungen können in diesem Zusammenhang in die Betrachtung einbezogen werden. Untersuchungen den Wärmesektor betreffend sind ausschließlich Gegenstand der gesetzlichen Wärmeplanung nach dem WPG. Untersuchungen in diesem Förderprogramm betreffend den Wärmesektor sind ausschließlich auf Voranalysen zur Konvoibildung gem. Ziff. 5.1.5 (Kurz-ENP) beschränkt. Neben einer Bestands- und Potenzialanalyse wird auch die zukünftige energetische Entwicklung einbezogen. Ergebnis der Untersuchung sind konkrete Planungsziele und Maßnahmenvorschläge. Sowohl der Ist-Stand als auch die aufgezeigten möglichen Planungsziele sind in Relation zu vorhandenen politischen Zielvorgaben zu setzen. Eine Wirtschaftlichkeitsrechnung ist wegen der Ausrichtung des Instruments auf Träger öffentlicher Gewalt nur überschlägig und soweit förderfähig, wie sie zur Ausübung hoheitlicher Maßnahmen besser befähigt. Vertiefte einzelfallbezogene Wirtschaftlichkeitsrechnungen sind grundsätzlich nicht förderfähig.

Die nachfolgende Vorgehensweise zur Erstellung von Energienutzungsplänen hat sich bewährt und soll daher im Sinne einer Qualitätssicherung jeweils als methodische Grundlage zur Anwendung kommen. Abweichungen können im konkreten Einzelfall fachlich sinnvoll sein, und sind im Vorfeld mit dem Projektträger abzuklären. Sind methodische Abweichungen in einzelnen thematischen Schwerpunkten bereits durch www.enponline.de vorgesehen, können diese selbstverständlich übernommen werden:

Aufbau Energienutzungsplan

- ↗ Grundlagenermittlung
- ↗ Analyse des Ist-Zustands
- ↗ Potenzialerhebung

- ↗ Konzeptentwicklung mit verschiedenen Varianten/ Szenarien mit Aussagen zur Umsetzbarkeit (technisch/ wirtschaftlich)
- ↗ Erstellung von Maßnahmenvorschlägen
- ↗ Indikatoren zur Erreichung politischer Zielvorgaben im Ist-Zustand und Entwicklungsszenarien
- ↗ Zusammenfassung



Abweichend vom umfassenden und ganzheitlichen Untersuchungsumfang sind auch Untersuchungen von nur ausgewählten Teilbereichen möglich (z.B. fokussiert auf eine Schwerpunktanalyse z.B. Wasserstoff), sofern der o.g. spezifische Zuwendungszweck eines Energienutzungsplans hierdurch noch erreicht wird. Es erfolgt eine Einzelfallprüfung durch den zuständigen Projektträger.



Projekte, die einen starken Objektbezug aufweisen und den o.g. Zuwendungszweck nicht mehr erfüllen, können ggf. als kommunales Energiekonzept gefördert werden ([Ziff. 5.3](#)).

Vertiefung durch Schwerpunktanalysen

Die im Rahmen eines Energienutzungsplanes erarbeitete Bestands- und Potenzialanalyse erlaubt neben der Erarbeitung einzelner Maßnahmenempfehlungen auch sehr gut Schwerpunktanalysen zu einzelnen Themen von örtlicher bzw. regionaler Bedeutung. Hierbei handelt es sich um komplexere energetische Projekte, welche einer separaten, umfangreicheren Ausarbeitung bedürfen, um den o.g. Zuwendungszweck erreichen zu können. Die nachfolgenden Schwerpunktanalysen sind in der beschriebenen Form förderfähig. Diese Aufzählung ist nicht abschließend. Es besteht daher in Absprache mit dem Projektträger die Möglichkeit, individuelle Schwerpunkte im Rahmen der o.g. Förderfähigkeit zu beantragen, soweit sich diese in den Zuwendungszweck eines Energienutzungsplanes fügen. Handelt es sich hierbei um thematische oder methodische Neuerungen, sind die Verfahrenshinweise unter [Ziff. 7.3](#) zu beachten.

Schwerpunktanalyse Wasserstoffinfrastruktur

Grundsätzlich förderfähig in diesem thematischen Schwerpunkt sind ausschließlich Potenziale zur Erzeugung von erneuerbarem Wasserstoff im Sinne der Kriterien der Europäischen Kommission und soweit dies nicht bereits Gegenstand der kommunalen Wärmeplanung nach WPG ist.¹ Ein in diesem Sinne aus erneuerbaren Energien erzeugter Wasserstoff ist zentrales Schlüsselement der Sektorenkopplung. Elektrische Energie kann über diesen Energieträger letztendlich in den Sektoren Verkehr, industrielle Produktion und perspektivisch auch im Wärmebereich Verwendung finden und damit einen Beitrag

¹ Delegierte Verordnung (EU) 2023/1184 der Kommission vom 10. Februar 2023 zur Ergänzung der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates durch die Festlegung einer Unionsmethode mit detaillierten Vorschriften für die Erzeugung flüssiger oder gasförmiger erneuerbarer Kraftstoffe nicht biogenen Ursprungs für den Verkehr

zur Dekarbonisierung dieser Sektoren leisten. Gleichzeitig ist Wasserstoff eine vielversprechende Möglichkeit, um erneuerbare Energien in großen Mengen und über lange Zeiträume (saisonal) zu speichern. Zeitlich und räumlich unterschiedlich anfallende volatile Stromerzeugung und –nachfrage kann synchronisiert werden. Die wasserstoffspezifischen Fragestellungen lassen sich dabei gut in die herkömmliche Analysemethodik eines flächenbezogenen Energienutzungsplanes integrieren und beantworten.

Kommunen können aufgrund ihrer Planungshoheit die nötigen Voraussetzungen für die Errichtung einer örtlichen Wasserstoffinfrastruktur schaffen, aber auch die hierfür nötigen Akteure auf Seiten der Stromerzeuger, der Netzinfrastruktur und der potentiellen Abnehmer vor Ort projektbezogen zusammenführen und entsprechende Investitionen anreizen.



Auch diese vertiefte Schwerpunktanalyse zielt auf eine Unterstützung der Kommunen in ihrer Eigenschaft als Träger öffentlicher Gewalt. Aufgrund der beihilferechtlichen Relevanz können Untersuchungsgegenstände, die eine wirtschaftliche Betätigung der Kommune zum Gegenstand haben (z.B. geplanter eigener Betrieb der Anlagen), ausschließlich im Rahmen von betrieblichen Energiekonzepten als zuwendungsfähig anerkannt werden ([Ziff. 6](#)).

Ein wirtschaftlicher Betrieb von Elektrolyseanlagen stellt aufgrund der Kostenstruktur hohe Anforderungen an die energetischen Rahmenbedingungen vor Ort. Abhängig von den vorhandenen Potenzialen vor Ort zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien einerseits und zur Verwertung des erzeugten erneuerbaren Wasserstoffs andererseits, kann der Aufbau einer regionalen Wasserstoffherstellungsinfrastruktur eingeteilt werden in ein Spektrum zwischen kurzfristig und langfristig realisierbar und auch unwahrscheinlich realisierbar. Mit dieser Schwerpunktanalyse sollen Kommunen in die Lage versetzt werden, die Rahmenbedingungen für einen Markthochlauf des Energieträgers auf regionaler Ebene erkennen zu können. Im Falle bereits günstiger Ausgangsbedingungen kann auf entsprechende Investitionsbedingungen hingewirkt werden. Andernfalls kann auf eine langfristige Erschließung hingewirkt werden.

Abhängig vom konkreten bereits vorliegenden Informationsgehalt der örtlichen Rahmenbedingungen (v.a. potentielle Erzeugungsquellen und Verwertungsmöglichkeiten) erfolgt eine Aufbereitung dieses Schwerpunktthemas differenziert und mit unterschiedlichen Untersuchungstiefen:

➤ **Stufe 1: Interessierte Kommunen ohne, bzw. mit wenig thematischer Vorbefassung**

Es gibt ein kommunales Interesse am Aufbau einer regionalen Wasserstoffinfrastruktur. Allerdings sind die hierfür nötigen Potenziale der regenerativen Stromerzeugung sowie der Wasserstoffverwertungspfade bislang unbekannt oder können nur in einem solchen Umfang abgeschätzt werden, dass ein Rückschluss, bzw. eine eigene Abschätzung auf eine Projektrealisierbarkeit nicht möglich ist.

Der Zweck der staatlichen Unterstützung liegt in diesen Fällen darin, den interessierten Kommunen zunächst eine erste Orientierung hinsichtlich der für den Aufbau einer Wasserstoffinfrastruktur nötigen Rahmenbedingungen zu geben. Auf dieser Stufe soll erkannt werden, ob bereits eine

kurzfristige Projektrealisierbarkeit besteht, oder welche Maßnahmen für einen langfristigen lokalen Markthochlauf ergriffen werden können. Für diesen Zweck stehen die beiden Instrumente zur Verfügung:

Referenzstudien

Eine erste thematische Orientierung kann im Rahmen der Förderberatung durch bereits vorliegende Referenzstudien oder durch Hinzuziehung der Wasserstoffmultiplikatoren bei LENK zur Verfügung gestellt werden

Wasserstoff-check-up

Erscheint nach erster thematischer Befassung ein regionaler Markthochlauf nicht ausgeschlossen und besteht auch unter Bezugnahme auf vorliegende Referenzstudien ein einzel-fallbezogener weiterer Informationsbedarf, kann ein kommunaler/ interkommunaler Wasserstoff-check-up beantragt werden. Hierbei handelt es sich um eine erste Potenzialanalyse auf rein bilanzieller Grundlage. Neben einer Potenzialabschätzung unter Einbeziehung von Ausbaupfaden der Stromeingangsseite findet eine erste strukturierte Erarbeitung der örtlich möglichen Wasserstoffverwertungsoptionen sowie eine überschlägige Dimensionierung einer möglichen Elektrolyseanlage statt. Anhand einer Abschätzung der erreichbaren Volllaststunden werden die Kriterien (z.B. zusätzliche Verwertungsoptionen von Abwärme und Sauerstoff, Strompreis, interkommunale Zusammenarbeit etc.) im Sinne von Maßnahmenempfehlungen herausgearbeitet, welche einen Markthochlauf vor Ort langfristig realisierbar erscheinen lassen. Für den Fall, dass im Rahmen dieser bilanziellen Betrachtung ein Anlagenbetrieb bereits kurzfristig realisierbar erscheint, kann eine ergänzende Detailbetrachtung wie folgt angeschlossen werden.

71 Stufe 2: Interessenten mit thematischer Vorbefassung und einer kurzfristigen Realisierungswahrscheinlichkeit

Auf kommunaler Seite liegen bereits konkrete Informationen zu bereits vorhandenen und absehbar erreichbaren Erzeugungskapazitäten von Strom aus erneuerbaren Energien für die Produktion von Wasserstoff und zu Verwertungsmöglichkeiten des erzeugten erneuerbaren Wasserstoffs vor (z.B. bereits vorliegender Energienutzungsplan oder eigene Konzeption). Diese geben Anhaltspunkte auf eine bereits kurzfristig realisierbare Erzeugung grünen Wasserstoffs vor Ort. Auf dieser Grundlage gibt es ein kommunales Interesse am Aufbau einer regionalen Wasserstoffinfrastruktur.

Der Anwendungszweck liegt in diesen Fällen darin, eine Projektrealisierbarkeit in technischer und wirtschaftlicher Hinsicht zu überprüfen und zu dimensionieren. Hiermit soll die Kommune in die Lage versetzt werden, entsprechende Rahmenbedingungen für betriebliche Investitionen vor Ort zu schaffen. Dies bedingt methodisch eine umfassende Schwerpunktanalyse auf Grundlage einer

zeitaufgelösten Erhebung, abschätziger Dimensionierung unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit sowie Ausweisung potentieller Betreiberstandorte unter Berücksichtigung der Verwertungspfade (unter Berücksichtigung ggf. bereits vorliegender Erkenntnisse).

Aufbau Schwerpunktanalyse erneuerbarer Wasserstoff:

- ↗ Grundlagenermittlung
- ↗ Analyse der Stromerzeugungspotenziale gem. den Vorgaben zur Erzeugung von erneuerbaren Wasserstoff (inkl. möglicher Netzbezug)
- ↗ Analyse der örtlichen Verwertungspotenziale für den zu erzeugenden erneuerbaren Wasserstoff
- ↗ Konzeptentwicklung zur örtlichen Wasserstoffherzeugung (inkl. Dimensionierung und Variantenbetrachtung) und Wasserstoffverwertung
- ↗ Standortermittlung der Elektrolyseanlage und Wasserstoffinfrastruktur
- ↗ Maßnahmenempfehlung und Aufzeigen von Einspareffekten im Hinblick auf die kommunale Emissionsbilanz und Primärenergiebilanz

Sowohl ein erstellter Wasserstoff-check-up als auch eine erstellte umfassende Schwerpunktanalyse gehen grundsätzlich in den Bestand der Referenzstudien ein und tragen dazu bei, weitere interessierte Kommunen in vergleichbarer Größenordnung in einem ersten Schritt thematisch zu informieren und zu orientieren. Es ergeht daher eine entsprechende Auflage zur Überlassung eines datenschutzrechtlich bereinigten Ergebnisberichtes.

5.1.5. Vorabanalyse zur Konvoibildung gem. WPG (Kurz-ENP)

Die kommunale Wärmeplanung nach Wärmeplanungsgesetz (WPG) kann im Sinne von § 4 Abs. 3 S. 2 WPG für mehrere Gemeindegebiete im Rahmen einer gemeinsamen Wärmeplanung durchgeführt werden, wenn die Länder dies vorsehen. Durch eine solche interkommunale Wärmeplanung können vor allem verfügbare Potenziale erneuerbarer Energien und Ressourcen effizienter genutzt werden. Darüber hinaus kann eine gemeinsame Wärmeplanung auch eine Entlastung der einzelnen Gemeinde sowie eine Effizienzverbesserung darstellen. Oftmals mangelt es der einzelnen Gemeinde vor Ort jedoch an den nötigen Informationen zur Beurteilung des Nutzens eines entsprechenden interkommunalen Zusammenschlusses und vor allem an der Beurteilung der konkret zu wählenden räumlichen Gebietskulisse.

An diesem Informationsdefizit setzt der Kurz-ENP an. Über eine schnelle Vorabanalyse im Vorfeld der eigentlichen Wärmeplanung wird eine fachkundige Aussage zur Verfügung gestellt, ob und in welchem Maße die Durchführung einer interkommunalen Wärmeplanung nach § 4 Abs. 3 S. 2 WPG die effiziente Nutzung von Wärmepotenzialen verbessert und daher zu empfehlen ist. Ferner soll eine geeignete Gebietskulisse ausgearbeitet werden, in welcher zum einen die vorhandenen Wärmepotenziale und -infrastrukturen und zum anderen auch administrative Synergien optimal genutzt werden können.



Der Kurz-ENP beschränkt sich ausschließlich auf die fachliche Empfehlung zur Durchführung eines interkommunalen „Konvoiverfahrens“ und der Ermittlung einer hierfür geeigneten Gebietskulisse. Untersuchungsinhalte, welche Gegenstand der eigentlichen Wärmeplanung sind, sind hingegen nicht förderfähig. Diese sind ausschließlich Gegenstand der kommunalen Wärmeplanung nach WPG.

Der Kurz-ENP richtet sich vorrangig an Gemeinden mit voraussichtlicher Pflicht zur Erstellung einer Wärmeplanung. In diesem Zusammenhang wird auf die Vorschriften des WPG, die diese Pflicht entfallen lassen, insbesondere die Regelungen zum Bestandsschutz gem. § 5 WPG (v.a. Bundesförderung nach Kommunalrichtlinie, ENP), hingewiesen. Die Prüfung erfolgt in eigener Verantwortung der Gemeinde und die Förderung des Kurz-ENP erfolgt ohne Anerkennung einer solchen Pflicht zur späteren Erstellung einer Wärmeplanung.



Die antragstellende kommunale Gebietskörperschaft beteiligt die umliegenden – ebenfalls voraussichtlich von einer Pflicht zur Erstellung eines Wärmeplans betroffenen - Gemeinden vor Antragstellung. Deren Einverständnis zur Einbeziehung der Gemeindegebiete in den Kurz-ENP ist einzuholen und vorzulegen. Das Einverständnis ist formlos ausreichend - ein formeller Beschluss ist hierfür nicht erforderlich. Gemeinden, die sich ausdrücklich gegen eine Teilnahme an der Untersuchung aussprechen, z.B. weil sie voraussichtlich von der Pflicht zur Erstellung einer Wärmeplanung aufgrund des Bestandsschutzes gem. § 5 WPG ausgenommen sein werden, sind von der Untersuchung auszunehmen.

Insgesamt sollte die Zahl der zu untersuchenden Gemeinden 15 nicht übersteigen. Erfolgt die Antragstellung und Untersuchung auf Landkreisebene, hat eine entsprechende Gruppierung der Untersuchung zu erfolgen, um die maximale Größe eines Konvois von 10 bis 12 Gemeinden nicht zu übersteigen.



Die Untersuchung ist förderfähig, sofern ein oder mehrere Indikatoren für ein Wärme- oder Wasserstoffnetzgebiet oder einer Erweiterung bestehender Netze vorliegt, z.B.

- (potenzielle) Großabnehmer
- (potenzielle) relevante EE-Wärmequellen wie etwa Tiefengeothermie oder Abwärme
- Keine lockere Bebauung/ Siedlungsstruktur
- Nähe zu bereits vorhandenem Wärmenetz
- Vorliegendes Wärmenetz mit Erweiterungspotenzial



Die Untersuchungen sind möglichst auf Basis vorliegender Informationen durchzuführen. Schätzungen des Wärmebedarfs sind ausschließlich auf Grundlage von freizugänglichen (sog. „Open-Data“)-Wärmekatastern vorzunehmen.

Förderfähig sind die Inhalte gem. der einheitlichen Leistungsbeschreibung, abrufbar im Onlineportal www.enponline.de

Aufbau Kurz-ENP

- Überschlätiges fachliches Screening für die beteiligten Gemeindegebiete
- Überschlätige Betrachtung realisierbarer Trassenverläufe bzw. Trassenerweiterungen von Wärmenetzen und soweit einschlägig von Wasserstoffnetzen und größerer EE-Potenziale zur interkommunalen Nutzung
- Fachlich Begründetes Votum zur gemeinsamen Wärmeplanung sowie Empfehlung für eine geeignete Gebietskulisse
- Beteiligung sämtlicher Gemeinden gem. empfohlener Gebietskulisse

5.1.6. Förderkonditionen

Zuwendungsfähig sind generell die Kosten zur Erstellung der Studie. Hierunter fallen sowohl die für Studiererstellung anfallenden erforderlichen Personalkosten sowie Nebenkosten des beauftragten fachkundigen Dritten.

Als Nebenkosten können erforderliche Kosten für eine öffentlichkeitswirksame Präsentation der Studienergebnisse, beispielsweise in einer Bürgerversammlung, und im Rahmen der Studiererstellung zwingend anfallende Reisekosten des mit der Studiererstellung beauftragten fachkundigen Dritten angesetzt werden. Nebenkosten gehen allerdings nur in dem Umfang in die Kostenplanung mit ein und sind nur in dem Umfang zuwendungsfähig, wie sie im Rahmen der Angebotseinholung konkret beziffert werden und in die Angebotssumme mit einfließen (vgl. hierzu [Ziff. 5.1.6](#) bei den Verfahrenshinweisen).

Die Förderung beträgt grundsätzlich **bis zu 70 %** der zuwendungsfähigen Kosten.

Für einen interkommunalen Konzeptansatz in den Schwerpunktthemen erneuerbarer Wasserstoff oder Wärmenetze (hier nur noch Kurz-ENP) ist ein zusätzlicher **Förderbonus von bis zu 10%** möglich.

Die Förderung für einen **Kurz-ENP** erfolgt gem. nachfolgender Staffelung:

- **80%** bei förderfähigen Gesamtkosten (netto) bis zur Höhe von 10.000,- EURO
- **70%** bei förderfähigen Gesamtkosten (netto) von über 10.000,- EURO bis zur Höhe von 15.000,- EURO
- **60%** bei förderfähigen Gesamtkosten (netto) von über 15.000,- EURO

Von der Staffelung ausgenommen ist die Förderung von Kurz-ENP auf Landkreisebene. In beiden Fällen liegt der Höchstbetrag der förderfähigen Gesamtkosten (netto) bei **25.000,- EURO**.

5.1.7. Konzeptspezifische Verfahrenshinweise

Die nachfolgenden Hinweise greifen Spezifika der Konzeptart der interkommunalen bzw. kommunalen Energienutzungspläne auf und gelten nur für diese. Darüber hinaus sind für diese Konzeptart jedoch auch die allgemeinen Hinweise unter [Ziff. 7](#) dieses Merkblatts zu beachten.

Bindung an das Vergaberecht

Die Erstellung der geförderten Energiekonzepte erfolgt regelmäßig durch vom Zuwendungsempfänger beauftragte fachkundige Dritte. Grundlage der zuwendungsrechtlichen Kostenplanung ist ein konkretes Angebot eines fachkundigen Dritten zur Erstellung des Energienutzungsplanes. Eine Bindung an das Vergaberecht durch Auflage besteht dabei für die Antragsteller wie folgt:

- Energienutzungspläne mit einer Gesamtsumme **unter 100.000,- EURO** zuwendungsfähiger Gesamtkosten (inkl. Mehrwertsteuer) werden ohne ausdrückliche Bindung an das Vergaberecht gefördert. Folglich ist die regelkonforme Durchführung des Vergabeverfahren in diesen Fällen grundsätzlich nicht Bestandteil der Antragsprüfung. Gem. Ziff. 3 der dann einschlägigen Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Gebietskörperschaften (AN-Best-K) sind lediglich Direktaufträge außerhalb der jeweils gültigen Vergabevorschriften abgeschlossen. Ein etwaiger Vergabeverstöß zieht daher nur in Bezug auf Direktaufträge die Prüfung zuwendungsrechtlicher Konsequenzen nach sich. Selbstverständlich bleibt die grundlegende Bindung des Antragstellers an das jeweils gültige Vergaberecht unberührt. Es wird lediglich nicht Bestandteil der zuwendungsrechtlichen Prüfung. Um vergaberechtswidrige Direktaufträge im Rahmen der Antragsprüfung ausschließen zu können, ist ein geeigneter Nachweis über die Durchführung eines Vergabeverfahrens (z.B. Veröffentlichung oder Aufforderung zur Angebotsabgabe an mehrere Bieter) im Einzelfall ausreichend.
- Energienutzungspläne mit einer Gesamtsumme **ab 100.000,- EURO** zuwendungsfähiger Gesamtkosten (inkl. Mehrwertsteuer) werden mit ausdrücklicher Bindung an das Vergaberecht gefördert. Für kommunale Gebietskörperschaften wird für Vergaben unterhalb des EU-Schwellenwerts u.a. auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern und für Integration über die Vergabe von Aufträgen im kommunalen Bereich in der jeweils gültigen Fassung hingewiesen ([Vergabe von Aufträgen im kommunalen Bereich – Bürgerservice \(gesetz-bayern.de\)](#)). Ein ordnungsgemäßes Auftragsvergabeverfahren dient u.a. der Sicherstellung einer sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der Zuwendung. Vergabeverstöße bei der nötigen Bieterwahl sind daher

in diesen Fällen stets auf zuwendungsrechtliche Konsequenzen zu prüfen. Auf die hierfür einschlägige Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Finanzen und für Heimat über die Richtlinie zur Rückforderung von Zuwendungen bei schweren Vergabeverstößen in der jeweils gültigen Fassung wird in diesem Zusammenhang hingewiesen ([RZVR: Richtlinie zur Rückforderung von Zuwendungen bei schweren Vergabeverstößen – Bürgerservice \(gesetze-bayern.de\)](#)).

Die Prüfung auf Vergabeverstöße findet für das vorliegende Förderprogramm bereits im Rahmen der Antragsprüfung, d.h. noch vor Entscheidung über die Zuwendung statt. Das Ergebnis fließt in die Entscheidungsfindung vielmehr mit ein. Festgestellte Vergabeverstöße können dabei der Zuwendung sowohl gänzlich im Wege stehen als auch die Kürzung der Zuwendungssumme bzw. der anteiligen Förderquote nach sich ziehen. Mindestens die nachfolgenden Unterlagen sind mit den Antragsunterlagen einzureichen, um eine entsprechende Prüfung zu ermöglichen:

- Begründung zur Wahl des konkret angewandten Vergabeverfahrens
- Nachweis über die Durchführung einer Ausschreibung, bzw. eines Bieterwettbewerbs (z.B. Anschreiben an die Bieter)
- Leistungsbeschreibung samt der im Vorfeld festgelegten Zuschlagskriterien
- Im Falle einer beschränkten Ausschreibung/ Verhandlungsvergabe bitte Erläuterung zur Anzahl und Auswahl der angeschriebenen Bieter
- Vergabevermerk mit nachvollziehbarer Dokumentation der Vergabeentscheidung

Leistungsbeschreibung

Die Leistungsbeschreibung konkretisiert den Zuwendungszweck und ist daher im Vorfeld mit dem Projektträger abzusprechen. Über das Onlineportal www.enponline.de besteht die Möglichkeit einer interaktiven Auswahl möglicher Untersuchungsinhalte und zur automatisierten Erstellung einer Leistungsbeschreibung. Enthalten sind auch weitere detaillierte Informationen zu einzelnen Untersuchungsinhalten, Studienmethoden und einige Best-Practice Beispielen.

In jedem Falle müssen die Angebote den geforderten Aufbau des Energienutzungsplanes widerspiegeln. Zeitaufwand und Kosten müssen aussagekräftig enthalten sein. Nebenkosten, wie etwa Kosten für eine Ergebnispräsentation oder Reisekosten der Studiersteller sind nur soweit zuwendungsfähig, wie sie konkret beziffert werden und in die Angebotssumme mit einfließen.

Wiederholte Untersuchungen

Ein mit diesem Förderprogramm unterstützter kommunaler oder interkommunaler Energienutzungsplan bietet den betroffenen Kommunen einen umfassenden Überblick zu Themen die Energieversorgung betreffend und stellt zukunfts- und maßnahmenorientierte Handlungsvorschläge auf, die auf kommunaler Ebene umgesetzt werden können. Die aufgezeigten Entwicklungsmöglichkeiten bedürfen auf kommunaler Ebene zunächst eines Prozesses hin zu einer Umsetzung, ggf. auf verschiedenen Ebenen und durch verschiedene Instrumente.

Eine voranschreitende kommunale Umsetzung, technischer Fortschritt und auch sich ändernde Rahmenbedingungen verlangen andererseits nach einer Aktualisierung und Fortschreibung eines bereits erstellten Energienutzungsplanes. Die nachfolgenden Möglichkeiten stehen hierfür zur Verfügung:

- **Folgeenergie-nutzungsplan** frühestens nach 3 Jahren ab Fertigstellung des bereits erstellten Energienutzungsplanes (vgl. [Ziff. 5.2](#))
- **Thematische Ergänzung** des bereits fertig gestellten Energienutzungsplanes. Da die jeweils konkrete inhaltliche Schwerpunktsetzung bei der Erstellung eines Energienutzungsplanes im Ermessen des Antragstellers liegt, können bislang noch nicht betrachtete Themenschwerpunkte jederzeit ergänzt werden. Dabei ist auf den bereits erarbeiteten Datenbestand des vorliegenden Energienutzungsplanes zurückzugreifen und aufzubauen. Unnötige Neuerhebungen sind nicht förderfähig.

Bei geplanten Wiederholungsuntersuchungen ist grundsätzlich im Vorfeld der Projektträger einzubinden, der hinsichtlich der Förderfähigkeit beraten wird. Dies gilt auch für Einzelfälle, die nicht unter die o.g. beiden Instrumente fallen.

5.2. Folgeenergie-nutzungspläne

5.2.1. Ausgangslage

Um seine energiepolitischen Zielsetzungen effizient und konzeptionell umsetzen zu können wurde für das Gemeindegebiet bzw. auch interkommunal bereits ein Energienutzungsplan erarbeitet. Die darin empfohlene Erschließung von Ausbaupotenzialen erneuerbarer Energiequellen sowie Energieeinspar- und Energieeffizienzpotenziale wurden bereits weiterverfolgt oder umgesetzt.

Die Transformation der Energieversorgung in eine möglichst nachhaltige Versorgung verlangt jedoch langfristig nach steuernden Maßnahmen. Zwischenzeitliche ambitioniertere energiepolitische Zielsetzungen oder auch geänderte energiewirtschaftliche, technische oder rechtliche Rahmenbedingungen verlangen nach weiteren Anstrengungen. Welche Maßnahmen sich konkret zur Zielerreichung sinnvoll in die bereits realisierten, bzw. eingeleiteten Maßnahmen einfügen, bedarf einer neuen konzeptionellen Betrachtung.

5.2.2. Zweck

Das Instrument des Folgeenergie-nutzungsplans greift das Erfordernis langfristiger kommunaler Weichenstellungen zur Umstellung der örtlichen Energieversorgung unter sich laufend ändernden technischen und energiewirtschaftlich ändernden Rahmenbedingungen auf. Kommunale Gebietskörperschaften sollen darin unterstützt werden, einerseits ihre bisherigen Anstrengungen zu evaluieren und andererseits diese sinnvoll fortzuschreiben. Der Nachfolgeenergie-nutzungsplan baut auf einem bereits vorliegenden Energienutzungsplan auf und evaluiert zunächst die auf dieser Grundlage bereits eingeleiteten Maßnahmen. Darüber hinaus wird der bereits vorliegende Energienutzungsplan in Hinblick auf geänderte Rahmenbedingungen und Zielsetzungen sinnvoll fortgeschrieben.



Eine wiederholte Förderung für einen weiteren Energienutzungsplan kommt neben dem Instrument des Folgeenergie-nutzungsplans nur dann in Betracht, wenn die nun angestrebten Untersuchungsinhalte eine thematische Ergänzung zum vorliegenden geförderten Energienutzungsplan darstellen, da sie in der Vorstudie nicht berücksichtigt wurden (vgl. [Ziff. 5.1.6](#)). Ein solcher Fall liegt beispiels-

weise vor, wenn in Folge eines kommunalen Energienutzungsplans nunmehr eine reine Schwerpunktanalyse für den Aufbau einer bislang nicht betrachteten Wasserstoffinfrastruktur angedacht ist. Vorliegende Grundlagendaten des Energienutzungsplans sind dabei zu berücksichtigen und heranzuziehen. Wiederholte Erhebungen sind nicht förderfähig.

Darüber hinaus kann die Neuauflage eines Energienutzungsplans dann sinnvoll sein, wenn der vorliegende Energienutzungsplan aufgrund seines Alters und seiner damaligen Methodik für aktuelle Zwecke nicht mehr verwertbar erscheint. Dies bedarf einer gesonderten Begründung. Hierüber entscheidet der zuständige Projektträger im Einzelfall.



Aufgrund des Inkrafttretens des Gesetzes für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze (Wärmeplanungsgesetz – WPG) zum 01. Januar 2024 sind Untersuchungsthemen den **Wärmesektor** betreffend von der **Förderfähigkeit grundsätzlich ausgenommen**. D.h. Untersuchungsinhalte, welche Bestandteil der Wärmeplanung nach WPG sind, können in diesem Förderprogramm grundsätzlich nicht gefördert werden. Die Untersuchung des Wärmesektors ist ausschließlicher Gegenstand der gesetzlichen Wärmeplanung nach WPG, was auch Fortschreibungen vorsieht.

5.2.3. Fördervoraussetzungen

Die Förderung eines Folgeenergienutzungsplans setzt einen **vorliegenden Energienutzungsplan** nach den Vorgaben dieses Förderprogramms (gefördert oder eigenfinanziert) voraus. Eine Aktualisierung und Fortschreibung dieses vorliegenden Energienutzungsplans mittels des Folgeenergienutzungsplans kann in der Regel **frühestens nach 3 Jahren** seit Fertigstellung des vorliegenden Energienutzungsplans gefördert werden.

5.2.4. Untersuchungsinhalte und -methodik

Der Nachfolgeenergienutzungsplan setzt auf bereits vorliegende Energienutzungspläne und damit auf erfolgte Grundlagenerhebungen auf. Zunächst werden die bereits veranlassten Schritte einer Zielerreichungsbetrachtung unterzogen, um so eine Grundlage für weiterführende Planungen zu erhalten. Unter Berücksichtigung des seit Erstellung des ursprünglichen Energienutzungsplanes bereits veranlasster bzw. umgesetzter Maßnahmen und Prozesse erfolgt eine Aktualisierung der Bestandsanalyse und der Potenzialanalyse sowie eine Neukonzeption künftiger Planungsziele und Maßnahmenempfehlungen. Im Sinne einer sinnvollen Fortschreibung werden dabei die veränderten bzw. absehbaren neuen Rahmenbedingungen berücksichtigt. Die Bezugnahme auf die vorliegende Studie macht v.a. in den Energiebilanzen Fortschritte sichtbar, was der Kommune eine verbesserte Erfolgskontrolle über einen längeren Zeitraum ermöglicht.

Vor diesem Hintergrund ist die nachfolgende Vorgehensweise unter Ausschluss des Wärmesektors (vgl. Anmerkung oben bzgl. WPG) des Nachfolgeenergienutzungsplans förderfähig.

Aufbau Folgeenergienutzungsplan:

- Aktualisierung des Ist-Zustands
- Zielerreichungsbetrachtung bisheriger Maßnahmen in Relation zu bayernweiten und örtlichen gesetzlichen und energiepolitischen Zielvorgaben
- Fortschreibung der Potenzialerhebung
- Fortschreibung der Konzeptentwicklung mit verschiedenen Varianten/ Szenarien mit Aussagen zur Umsetzbarkeit (technisch/ wirtschaftlich)
- Fortschreibung von Maßnahmenvorschlägen
- Indikatoren zur Erreichung politischer Zielvorgaben im Ist-Zustand und Entwicklungsszenarien
- Zusammenfassung

5.2.5. Förderkonditionen

Zuwendungsfähig sind generell die Kosten zur Erstellung der Studie. Hierunter fallen sowohl die für Studiererstellung anfallenden erforderlichen Personalkosten sowie Nebenkosten des beauftragten fachkundigen Dritten.

Als Nebenkosten können erforderliche Kosten für eine öffentlichkeitswirksame Präsentation der Studienergebnisse, beispielsweise in einer Bürgerversammlung, und im Rahmen der Studiererstellung zwingend anfallende Reisekosten des mit der Studiererstellung beauftragten fachkundigen Dritten angesetzt werden. Nebenkosten gehen allerdings nur in dem Umfang in die Kostenplanung mit ein und sind nur in dem Umfang zuwendungsfähig, wie sie im Rahmen der Angebotseinholung konkret beziffert werden und in die Angebotssumme mit einfließen.

Die Förderung beträgt grundsätzlich **bis zu 70 %** der zuwendungsfähigen Kosten. Da hinsichtlich der Grundlagenmittlung auf vorhandene Erhebungen abgestellt werden kann und diesbezügliche Minderaufwendungen bei der Studiererstellung zu erwarten sind, bleibt die Fördersumme auf den **Höchstbetrag** von **insg. 20.000,- EURO** bei kommunalen Projekten und von **insg. 40.000,- EURO** bei interkommunalen Projekten gedeckelt.

5.3. Kommunale Energiekonzepte

5.3.1. Ausgangslage

Mit ihren eigenen Liegenschaften und Einrichtungen können kommunale Gebietskörperschaften beispielgebende Maßstäbe in Hinblick auf Energieeffizienz und eine nachhaltige Energieversorgung setzen. Ein effektiver und sinnvoller Umstellungsprozess setzt jedoch einen den örtlichen Gegebenheiten angemessenen technischen und wirtschaftlich realisierbaren Konzeptansatz voraus. Für kommunale Gebietskörperschaften kann dies eine große Hürde darstellen.

5.3.2. Zweck

Kommunale Energiekonzepte soll Gemeinden in Bayern in die Lage versetzen, eine Vorreiterrolle und Vorbildfunktion im eigenen Wirkkreis einnehmen zu können hinsichtlich einer Umstellung der eigenen Energieversorgung auf erneuerbare Energien und einen energieeffizienten Betrieb der eigenen Liegenschaften. Ein Energiekonzept soll eine technologieoffene und anbieterneutrale Planungs- und Entscheidungsgrundlage für entsprechende Investitionsmaßnahmen sein.

5.3.3. Untersuchungsgegenstand, -inhalt und -methodik

Ein Energiekonzept ist eine umfassende energetische Analyse einzelner kommunaler Liegenschaften bzw. thematisch klar begrenzter kommunaler Vorhaben. Ein Energienutzungsplan muss nicht zwingend vorliegen, kommunale Energiekonzepte sind Einzelvorhaben ohne eine gleichzeitig erstellte übergeordnete Studie. Kommunale Energiekonzepte können beispielsweise erstellt werden für:

- Je ein Neubau oder Bestandsgebäude sowie eine sonstige Liegenschaft (z. B. Rathaus, öffentliche Schulen)
- Straßenbeleuchtung

Es sollen Möglichkeiten aufgezeigt werden, den Energiebedarf zu verringern sowie den Energiebedarf aus erneuerbaren Energien zu decken. Ergebnis der Konzepte sollen konkrete anbieterneutrale Realisierungsvorschläge mit Angaben zur energietechnischen Dimensionierung, zu den Investitionskosten und zur Wirtschaftlichkeit sein.



Aufgrund der beihilferechtlichen Relevanz können hingegen Untersuchungsgegenstände, die eine wirtschaftliche Betätigung der Kommune zum Gegenstand haben, ausschließlich im Rahmen von betrieblichen Energiekonzepten als zuwendungsfähig anerkannt werden (ab S. 25).

Eine wirtschaftliche Betätigung kann in diesem Zusammenhang bereits bei einem geplanten Betrieb einer Energieerzeugungsanlage (z.B. PV-Aufdach) vorliegen, sofern diese nicht ausschließlich für den Eigenverbrauch vorgesehen ist.

Folgende Vorgehensweise bei der Erarbeitung von Energiekonzepten hat sich bewährt und ist daher förderfähig.

Aufbau kommunales Energiekonzept:

- Grundlagenermittlung
- Analyse des Ist-Zustands mit Potenzialerhebung
- Konzeptentwicklung mit verschiedenen Varianten/ Szenarien
- Leistungs- und Energiebilanz der Varianten/ Szenarien
- Wirtschaftlichkeitsrechnung für die verschiedenen Varianten/ Szenarien
- Reduktion der Emissionen (im Vergleich zum Ist-Zustand)

- ↗ Erstellung von Maßnahmenvorschlägen
- ↗ Zusammenfassung

5.3.4. Förderkonditionen

Zuwendungsfähig sind die Kosten der Studie (Kosten für Planung, Durchführung und Ergebnisdarstellung der Studie).

Als Nebenkosten können erforderliche Kosten für eine öffentlichkeitswirksame Präsentation der Studienergebnisse, beispielsweise in einer Bürgerversammlung, und im Rahmen der Studiererstellung zwingend anfallenden Reisekosten des mit der Studiererstellung beauftragten fachkundigen Dritten angesetzt werden. Nebenkosten gehen allerdings nur in dem Umfang in die Kostenplanung mit ein und sind nur in dem Umfang zuwendungsfähig, wie sie im Rahmen der Angebotseinholung konkret beziffert werden und in die Angebotssumme mit einfließen.

Die Förderung beträgt **bis zu 50%** der zuwendungsfähigen Kosten. Die Fördersumme ist auf den Höchstbetrag von **insg. 50.000,- EURO** gedeckelt.

5.3.5. Konzeptspezifische Verfahrenshinweise

Es gelten die Verfahrenshinweise zu kommunalen Energienutzungsplänen gem. [Ziff. 5.1.6](#), auf die hier verwiesen wird, mit der Einschränkung, dass hinsichtlich der Bindung an das Vergaberecht lediglich der Passus für Energienutzungspläne unter 100.000,- EURO anwendbar ist.

5.4. Kommunale Umsetzungsbegleitung

Gefördert wird die begleitende Beratung bei der Umsetzung von Maßnahmen aus einem kommunalen Energienutzungsplan durch fachkundige Dritte. Die Förderung richtet sich insbesondere an kleinere Gemeinden, die einen Energienutzungsplan erstellt haben und die nun die anschließende fachliche und personelle Begleitung der Umsetzung nicht aus eigenen personellen Ressourcen bestreiten können.



Aufgrund des Inkrafttretens des Gesetzes für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze (Wärmeplanungsgesetz – WPG) zum 01. Januar 2024 sind Untersuchungsthemen den **Wärmesektor** betreffend von der **Förderfähigkeit grundsätzlich ausgenommen**. D.h. Untersuchungsinhalte, welche Bestandteil der Wärmeplanung nach WPG sind, können in diesem Förderprogramm grundsätzlich nicht gefördert werden. Die Untersuchung des Wärmesektors ist ausschließlicher Gegenstand der gesetzlichen Wärmeplanung nach WPG.

5.4.1. Ausgangslage

Kommunen mit bereits vorliegendem Energienutzungsplan beschließen eine der im Energienutzungsplan empfohlenen Maßnahmen im Rahmen ihrer Planungshoheit oder durch eine Auftragsvergabe zu realisieren. Die Umsetzung dieser Maßnahmen setzt jedoch Detailkenntnisse technischer, wirtschaftlicher oder rechtlicher Art voraus, so dass die Datengrundlage des Energienutzungsplans in diesen Punkten noch einer vertiefenden Betrachtung bedarf.

5.4.2. Zweck

Kommunale Gebietskörperschaften sollen mit diesem Instrument bei der Umsetzung von Maßnahmen aus einem vorliegenden Energienutzungsplan unterstützt werden. Informationsdefizite im Detail hin zur Beschlussfassung oder Auftragsvergabe außerhalb einer eigenen wirtschaftlichen Betätigung sollen überwunden werden.

5.4.3. Fördervoraussetzungen

Es muss für das Gemeindegebiet der antragstellenden Kommune bereits ein Energienutzungsplan inklusive konkreter Maßnahmenempfehlung vorliegen. Die Kommune muss schriftlich versichern, dass eigenes Know-how und Personal nicht in ausreichendem Maße vorhanden sind.

5.4.4. Untersuchungsgegenstand, -inhalt und –methodik

Zur vertiefenden Untersuchung des zur Umsetzung vorgesehenen Projektes ist die nachfolgende Vorgehensweise unter Ausschluss des Wärmesektors (vgl. Anmerkung oben bzgl. WPG) förderfähig.

Aufbau Umsetzungsbegleitung:

- ↗ Einbindung der am Projekt zu beteiligenden Akteure
- ↗ Weitere Konkretisierung der technischen Machbarkeit
- ↗ Klärung weiterer rechtlicher und energiewirtschaftlicher Fragestellungen
- ↗ Wirtschaftlichkeitsrechnung
- ↗ Ausarbeitung von Preisbildungsmodellen
- ↗ Abstimmung mit Energieversorgungsunternehmen
- ↗ Projektübergabe an den Fachplaner



In der Umsetzungsbegleitung ist zur Klärung Rechtlicher Fragen auch eine juristische Beratung förderfähig.



Aufgrund der beihilferechtlichen Relevanz können hingegen Untersuchungsgegenstände, die eine **wirtschaftliche Betätigung** der Kommune zum Gegenstand haben, nicht im Rahmen einer Umsetzungsbegleitung gefördert werden.

5.4.5. Förderkonditionen

Zuwendungsfähig sind die Kosten für eine maximal zweijährige Umsetzungsbegleitung von Maßnahmen. Investitionskosten der Umsetzungsbegleitung sind nicht zuwendungsfähig.

Als Nebenkosten können erforderliche Kosten für eine öffentlichkeitswirksame Präsentation der Studienergebnisse, beispielsweise in einer Bürgerversammlung, und im Rahmen der Studiererstellung zwingend anfallende Reisekosten des mit der Studiererstellung beauftragten fachkundigen Dritten angesetzt werden. Nebenkosten gehen allerdings nur in dem Umfang in die Kostenplanung mit ein und sind nur in dem Umfang zuwendungsfähig, wie sie im Rahmen der Angebotseinholung konkret beziffert werden und in die Angebotssumme mit einfließen.

Die Förderhöhe beträgt **bis zu 70%** der zuwendungsfähigen Kosten, der Förderhöchstbetrag beträgt **40.000,- EURO**.

5.4.6. Verfahrenshinweise

Es gelten die Verfahrenshinweise zu kommunalen Energienutzungsplänen gem. [Ziff. 5.1.6](#), auf die hier verwiesen wird, mit der Einschränkung, dass hinsichtlich der Bindung an das Vergaberecht lediglich der Passus für Energienutzungspläne unter 100.000,- EURO anwendbar ist.

6. Energiekonzepte für Unternehmen und sonstige Einrichtungen

6.1. Antragsberechtigte

Die Untersuchung ist auf Standorte in Bayern beschränkt. Antragsberechtigt sind

- Unternehmen mit Sitz, Betriebsstätte oder Niederlassung in Bayern
- Wirtschaftliche Betätigung einer kommunalen Gebietskörperschaft in Bayern (z.B. Eigenbetrieb)
- Träger kirchlicher oder anderer Einrichtungen im Freistaat Bayern (z.B. Zweckverband)
- Unternehmen ohne Sitz, Betriebsstätte oder Niederlassung in Bayern oder Träger kirchlicher oder anderer Einrichtungen außerhalb des Freistaats Bayern und geplanter Investition in Energieeinsparung, den Einsatz erneuerbarer Energien oder der Energieeffizienzsteigerung auf dem Gebiet des Freistaats Bayern (z.B. Neuplanung oder Transformation Wärmenetz oder Verlegung Firmensitz nach Bayern)



Die staatliche Unterstützung der Energiekonzepte soll gerade eine konzeptionelle Befassung der antragsberechtigten Akteure mit den erschließbaren Potenzialen zur Reduktion des Energieverbrauchs und der Umstellung auf nachhaltige Energiequellen sowie nachgelagerte entsprechende Umsetzungsinvestitionen ermöglichen und anreizen. Akteure, die sich bereits aufgrund ihres originären Unternehmensgegenstands mit diesen Themen beschäftigen, handeln grundsätzlich bereits aus Eigeninteresse. Hiervon ist z.B. bei Stadtwerken bzw. Energieversorgungsunternehmen auszugehen.

Die staatliche Unterstützung kann in diesen Fällen im Verhältnis zum Eigeninteresse reduziert oder gänzlich ausgeschlossen werden. In derartig gelagerten Einzelfällen ist in jedem Falle eine gesonderte Darlegung der mit der staatlichen Unterstützung erhofften additiven Wirkung erforderlich. Eine Antragsprüfung ist ohne diese gesonderte Darlegung nicht möglich. Dies gilt insbesondere auch bei der Neuerrichtung oder Transformation von Energieversorgungsanlagen dieser Akteure. Ein besonderes staatliches Interesse kann z.B. daraus folgen, dass sich die zu untersuchende Technologie am Markt noch nicht etabliert hat, dies jedoch angestrebt wird (z.B. Markthochlauf Wasserstoff/Wärmenetze).

6.2. Ausgangslage

Unternehmen und sonstige Einrichtungen bilden betriebs- und produktionsbedingt bereits eine große Gruppe des jährlichen Endenergieverbrauchs in Bayern. Vor allem in den Verbrauchssektoren Industrie und Gewerbe, Handel, Dienstleistungen (mit Haushalten) werden etwa 70% des Endenergieverbrauchs zugeschrieben. Auch der Einsatz fossiler Primärenergieträger spielt hierbei nach wie vor teils eine große

Rolle. Die Umstellung der Betriebs- und Produktionsprozesse ist vor allem für KMU eine komplexe Herausforderung. Wirtschaftlich effiziente Transformationsansätze setzen eine fachkundige und oft umfassende Untersuchung vor Ort und Beratung voraus.

6.3. Zweck

Mit dem Instrument der Energiekonzepte wird der o.g. Adressatenkreis unterstützt, eine umfassende Informationsgrundlage für die Umstellung auf eine klimaneutrale und ressourcenschonende Energieversorgung zu erhalten. Das Informationsdefizit wird beseitigt und die Hürde für konkrete Maßnahmen und Investitionen gesenkt. Es werden die Möglichkeiten aufgezeigt, den Energiebedarf der eigenen Betriebsstätten oder Liegenschaften mittels Energieeinsparung und Steigerung der Energieeffizienz zu verringern oder den Energiebedarf möglichst aus erneuerbaren Energien unter Berücksichtigung von Flexibilisierungs-, Speicher- und KWK-Lösungen zu decken. Ergebnis der Konzepte sollen konkrete anbieterneutrale Realisierungsvorschläge mit Angaben zur energietechnischen Dimensionierung, zu den Investitionskosten und zur Wirtschaftlichkeit sein. Energiekonzepte sollen für das Unternehmen bzw. die Einrichtung eine möglichst konkrete Grundlage für anschließende Investitionsentscheidungen darstellen.

6.4. Untersuchungsgegenstand

Energiekonzepte beziehen sich in erster Linie auf Betriebsstätten oder Liegenschaften im Bestand oder in Neuplanung. Demnach können zunächst alle für den (potentiellen) Energieverbrauch wesentlichen Liegenschaften, Einrichtungen, Betriebs- und Produktionsstätten untersucht werden.

Darüber hinaus kann sich im Rahmen des Ausbaus erneuerbarer Energien der Untersuchungsgegenstand auch auf Flächen außerhalb der eigenen Betriebsstätten und Liegenschaften erstrecken, soweit diese als Standorte für etwaige eigene Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen oder zur Nutzung von Abwärme in Betracht kommen. Ebenfalls eingeschlossen ist die Untersuchung eigener Infrastruktureinrichtungen zur Nutzung erneuerbarer Energien, z.B. von Trassenverläufen für potentielle Betreiber geplanter Fernwärmenetze oder von Fernwärmenetzerweiterungen oder für den leitungsgebundenen Transport von erneuerbarem Wasserstoff.



Die staatliche Unterstützung der Energiekonzepte soll gerade eine konzeptionelle Befassung der antragsberechtigten Akteure mit den erschließbaren Potenzialen zur Reduktion des Energieverbrauchs und der Umstellung des Energieverbrauchs auf nachhaltige Energiequellen sowie nachgelagerte entsprechende Umsetzungsinvestitionen ermöglichen und anreizen.

Untersuchungsgegenstände die ohnehin mit einer solchen konzeptionellen Befassung des Antragstellers einhergehen, können daher mit einem gesteigerten Eigeninteresse des Antragstellers verbunden sein. Hiervon ist z.B. auszugehen bei der Untersuchung von Energieversorgungslösungen für Neubauprojekte oder einer Untersuchung bei ohnehin anstehenden Ersetzungen havariierter Energieerzeugungseinheiten. Die staatliche Unterstützung kann in diesen Fällen im Verhältnis zum

Eigeninteresse reduziert oder gänzlich ausgeschlossen werden. In derartig gelagerten Einzelfällen ist in jedem Falle eine gesonderte Darlegung der mit der staatlichen Unterstützung erhofften additiven Wirkung erforderlich. Eine Antragsprüfung ist ohne diese gesonderte Darlegung nicht möglich.

6.5. Untersuchungsinhalte und -methodik

Inhalt der Studie ist eine technologie- und anbieterneutrale Analyse der Energieeinsparpotenziale, der Effizienzsteigerungspotenziale und Potenziale zur Nutzung erneuerbarer Energien.

Die nachfolgende Vorgehensweise zur Erstellung von Energiekonzepten hat sich bewährt und soll daher im Sinne einer Qualitätssicherung jeweils als methodische Grundlage zur Anwendung kommen. Abweichungen können im konkreten Einzelfall fachlich sinnvoll sein, und sind im Vorfeld mit dem Projektträger abzuklären.

Aufbau Energiekonzepte:

- ↗ Grundlagenermittlung
- ↗ Analyse des Ist-Zustands
- ↗ Potenzialerhebung
- ↗ Konzeptentwicklung mit verschiedenen Varianten/ Szenarien
- ↗ Leistungs- und Energiebilanz der Varianten/ Szenarien
- ↗ Wirtschaftlichkeitsrechnung für die verschiedenen Varianten/ Szenarien
- ↗ Reduktion der Emissionen im Vergleich zum Ist-Zustand
- ↗ Maßnahmenvorschläge
- ↗ Zusammenfassung



Ist das Energiekonzept in Zusammenhang mit einer wirtschaftlichen Betätigung geplant oder soll das Energiekonzept eine solche wirtschaftliche Betätigung vorbereiten, ist davon auszugehen, dass die beantragte Zuwendung als Beihilfe im Sinne des Art. 107 AEUV anzusehen ist. Eine solche Beihilfe ist gem. Art. 107 Abs. 1 AEUV grundsätzlich untersagt und bedürfte daher eines aufwändigen Anmelde- und Genehmigungsverfahrens (sog. Notifizierung) bei der Europäischen Kommission. Die Ausreichung einer Beihilfe kann jedoch in diesem Fall im Rahmen der bestehenden Freistellungsmöglichkeiten erfolgen.

Das vorliegende Förderprogramm ist auf Grundlage des Art. 49 AGVO von der Notifizierungspflicht freigestellt. Die konkreten Untersuchungsinhalte sind in diesen Fällen daher gem. Art. 49 Abs. 1 AGVO auf die Inhalte des Abschnitt 7 (Umweltschutzbeihilfen) der AGVO beschränkt möglich. Hie-

raus können sich im Einzelfall Einschränkungen oder Ausschlüsse für eine Förderung im Untersuchungsinhalt des geplanten Energiekonzeptes ergeben. Der zuständige Projektträger berät gerne im Einzelfall.



Grundsätzlich ausgeschlossen sind Untersuchungsinhalte, die lediglich der Erfüllung einer gesetzlichen Pflicht dienen. Beispielsweise sind aus diesem Grund Untersuchungsinhalte von der Förderung ausgenommen, welche dem Nachweis verpflichtender Energieaudits gem. § 8 Abs. 1 des Gesetzes über Energiedienstleistungen und andere Energieeffizienzmaßnahmen (EDL-G) dienen.

Im Rahmen der Potenzialerhebung und der Konzeptentwicklung können betriebsindividuelle Schwerpunkte gesetzt werden. Damit weisen die geförderten Energiekonzepte ausreichende inhaltliche Flexibilität auf, um auf branchenspezifische Bedarfe und zeitgerechte Lösungskonzepte eingehen zu können. Betriebliche Energiekonzepte können sich dabei auch rein auf die geplante Investition in eine Erzeugungsanlage für erneuerbare Energien beziehen, dessen Anfangsimpuls von kommunaler Seite z.B. in Folge eines kommunalen Energienutzungsplanes gesetzt wurde. In diesem Sinne weisen einige Schwerpunktthemen (inter-)kommunaler Energienutzungspläne thematische Entsprechungen bei den betrieblichen Energiekonzepten auf. Beispiele:

- Bildet sich eine unternehmerische Absicht heraus, örtliche tiefengeothermische Potenziale weiter zu erkunden und ggf. zu nutzen, kann ein betriebliches Energiekonzept mit Schwerpunkt **Tiefengeothermie und Fernwärme** hierfür eine erste konzeptionelle Planungs- und Investitionsgrundlage liefern und die am Projekt beteiligten Akteure, inkl. der beteiligten Kommunalverwaltungen mit einbeziehen. Ziel eines betrieblichen Energiekonzeptes soll sein, eine erste Empfehlung zur konkreten Projektgestaltung hinsichtlich Anlagenstandort und Dimensionierung eines Versorgungsgebietes sowie gesellschaftsrechtlicher Ausgestaltung auf Basis energetischer und wirtschaftlicher Kriterien auszusprechen. Ergebnis soll eine konkrete Projektkontur sein. Hiermit wird eine Grundlage geschaffen, um die Projektentwicklung eigenständig oder im Rahmen einer Anschlussförderung v.a. im Rahmen der BEW-Förderung des Bundes, zu ermöglichen (vgl. Hinweise in [Ziff. 7.6](#)).

Ist die Errichtung oder Erweiterung/ Transformation eines Fernwärme- oder Fernkältesystems Planungsgegenstand, so sind diesbezügliche Studieninhalte wegen der o.g. beihilferechtlichen Vorgaben nur dann zuwendungsfähig, wenn das System als energieeffizient im Sinne des Art. 46 AGVO ausgeplant werden soll. Effizient ist ein solches System dann, wenn mindestens 50% erneuerbare Energien, 50% Abwärme, 75% KWK-Wärme oder 50% einer Kombination dieser Energien und dieser Wärme genutzt werden.

Aufbau Energiekonzepte zu Tiefengeothermie und Fernwärme:

- Einschätzung zur Standorteignung: Prüfung geologischer Randbedingungen für die Tiefengeothermie
- Potenzialabschätzung Tiefengeothermie

- Ermittlung eines potentiellen Versorgungsgebietes ausgehend von der Potenzialabschätzung und einer Einschätzung zu den Wärmebedarfen der einzelnen Versorgungsgebiete inkl. Einbindung maßgeblicher Akteure
- Erste Einschätzung zu Wirtschaftlichkeit und Berücksichtigung ggf. vorhandener Bestandsnetze
- Mögliche Betreibermodelle inkl. Einbindung der maßgeblichen Akteure
- Maßnahmenempfehlung und Prüfung von Fördermöglichkeiten, insbesondere BEW-Förderung

- Bildet sich eine betriebliche Investitionsabsicht zur regionalen Erzeugung von **erneuerbarem Wasserstoff** heraus, kann ein betriebliches Energiekonzept hierfür eine erste konzeptionelle Grundlage liefern und die am Projekt beteiligten Akteure, inkl. der beteiligten Kommunalverwaltungen mit einbeziehen. Ziel eines betrieblichen Energiekonzeptes soll sein, eine erste Empfehlung zur konkreten Projektgestaltung hinsichtlich Anlagenstandort und Dimensionierung eines Versorgungsgebietes sowie gesellschaftsrechtlicher Ausgestaltung auszusprechen. Ergebnis soll eine konkrete Projektkontur sein. Hiermit wird eine Grundlage geschaffen, um die Projektentwicklung eigenständig oder im Rahmen einer Anschlussförderung v.a. im Rahmen der Bayerischen Förderung zum Aufbau einer Elektrolyseur-Infrastruktur (BayFELI) zu ermöglichen (vgl. Hinweise in [Ziff. 7.6](#)).

Ist die geplante Studie auf die **Erzeugung von Wasserstoff** gerichtet, so sind diesbezügliche Studieninhalte aufgrund der o.g. beihilferechtlichen Vorgaben gem. Art. 41 AGVO nur dann zuwendungsfähig, wenn die Anlagen ausschließlich zur Erzeugung von erneuerbarem Wasserstoff geplant werden sollen. Erneuerbar ist der Wasserstoff in diesem Sinne, wenn er im Einklang mit den in der [Richtlinie \(EU\) 2018/2001](#) dargelegten Methoden für flüssige oder gasförmige erneuerbare Verkehrskraftstoffe nicht biogenen Ursprungs aus erneuerbaren Energien gewonnen wird. Bei Projekten mit erneuerbarem Wasserstoff, die aus einem Elektrolyseur und einer oder mehreren Stromerzeugungseinheiten aus erneuerbaren Quellen hinter einem einzigen Netzanschlusspunkt bestehen, darf die Kapazität des Elektrolyseurs die kombinierte Kapazität der Stromerzeugungseinheiten aus erneuerbaren Quellen nicht überschreiten. Die Studie kann spezifische Infrastrukturen für die Übertragung oder Verteilung von erneuerbarem Wasserstoff sowie Speicheranlagen für erneuerbaren Wasserstoff umfassen.

Aufbau Energiekonzepte zur Erzeugung von erneuerbarem Wasserstoff:

- Grundlagenermittlung
- Analyse der Stromerzeugungspotenziale gem. den Vorgaben zur Erzeugung von erneuerbarem Wasserstoff (inkl. möglicher Netzbezug)
- Analyse der örtlichen Verwertungspotenziale für den zu erzeugenden erneuerbaren Wasserstoff
- Konzeptentwicklung zur örtlichen Wasserstoffherzeugung (inkl. Dimensionierung und Variantenbetrachtung) und zur Wasserstoffverwertung
- Standortermittlung für die Elektrolyseanlage und Wasserstoffinfrastruktur

- Wirtschaftlichkeitsanalyse auf Basis einer Vollkostenrechnung
- Mögliche Betreibermodelle inkl. Einbindung der maßgeblichen Akteure
- Maßnahmenempfehlung und Prüfung von Fördermöglichkeiten

6.6. Förderkonditionen

Zuwendungsfähig sind generell die Kosten zur Erstellung der Studie. Hierunter fallen sowohl die für Studiererstellung anfallenden erforderlichen Personalkosten sowie Nebenkosten des beauftragten fachkundigen Dritten.

Als Nebenkosten können beispielsweise im Rahmen der Studiererstellung zwingend anfallende Reisekosten des mit der Studiererstellung beauftragten fachkundigen Dritten angesetzt werden. Nebenkosten gehen allerdings nur in dem Umfang in die Kostenplanung mit ein und sind nur in dem Umfang zuwendungsfähig, wie sie im Rahmen der Angebotseinholung konkret beziffert werden und in die Angebotssumme mit einfließen (vgl. hierzu [Ziff. 7.6.1](#) bei den Verfahrenshinweisen).

Die Förderkonditionen unterscheiden sich im Einzelfall anhand der nachfolgenden Kategorien des Antragstellers. Unabhängig von diesen Kategorien beträgt der Förderhöchstbetrag zur Erstellung von Energiekonzepten 50.000,- EURO

KMU und Einrichtungen ohne wirtschaftliche Tätigkeit

Die Förderung beträgt **bis zu 50 %** der förderfähigen Kosten für Träger kirchlicher oder anderer Einrichtungen ohne wirtschaftliche Tätigkeit sowie für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) gemäß Anhang I der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO).

Großunternehmen

Für Unternehmen, die keine KMU gemäß Anhang I AGVO sind, beträgt die Förderhöhe **bis zu 40 %** der förderfähigen Kosten.

Die Förderkonditionen werden damit im Einzelfall im Wesentlichen von zwei Abgrenzungsmerkmalen geprägt. Dies ist zum einen eine wirtschaftliche Betätigung und zum anderen die Unternehmensgröße. Folgende Maßgaben liegen der Bestimmung dieser Merkmale zugrunde:



Wirtschaftliche Tätigkeit

Ob eine wirtschaftliche Tätigkeit im Sinne der Förderrichtlinien vorliegt, wird am Unternehmensbegriff des Europäischen Beihilferechts festgemacht. Dieser beihilferechtliche Unternehmensbegriff ist denkbar weit und umfasst nach ständiger Rechtsprechung des Gerichtshofs jede eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübende Einheit, unabhängig von ihrer Rechtsform, der Art ihrer Finanzierung und einer Gewinnerzielungsabsicht. Gegenstand der Beurteilung ist stets die konkrete Tätigkeit. Dabei ist davon auszugehen, dass grundsätzlich jede Tätigkeit, die im Anbieten von Gütern und Dienstleistungen auf einem Markt besteht, eine wirtschaftliche Tätigkeit darstellt. Ob mit der Tätigkeit Gewinne erzielt werden, spielt keine Rolle.

Dieser weite Unternehmensbegriff hat zunächst zur Folge, dass auch Einrichtungen, die überwiegend sozialen Zwecken nachgehen, wie Wohltätigkeitsorganisationen, nicht bereits aus diesem Grund vom Unternehmensbegriff ausgenommen sind.

Eine Abgrenzung zu nicht wirtschaftlichen Tätigkeiten kann sich hingegen ergeben soweit beispielsweise für bestimmte Dienstleistungen kein Markt existiert oder soweit eine Tätigkeit der Ausübung staatlicher, hoheitlicher Befugnisse zuzuordnen ist. Insoweit stellen sich beispielsweise in den Bereichen des Bildungswesens und der Kultur Abgrenzungsfragen im Einzelfall.

Als vertiefende Information und Orientierungshilfe wird auf die einschlägige Bekanntmachung der Kommission zum Begriff der staatlichen Beihilfe im Sinne des Art. 107 Absatz 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union hingewiesen ([2016/C 262/01](#)).

In Zweifelsfällen ist eine Entscheidung im Wege einer detaillierten Einzelfallprüfung vorzunehmen. Kommen Sie hierzu auf den Projektträger zu. Dieser berät Sie gerne und informiert über die einzureichenden Unterlagen im Einzelfall. Grundsätzlich hilfreich sind Unterlagen, aus denen sich der konkrete Gegenstand und die Organisation sowie Kostendeckung der ausgeübten Tätigkeit ergibt (z.B. Satzung).



KMU

Ob ein wirtschaftlich tätiges Unternehmen als KMU oder als Großunternehmen einzustufen ist, ist nach den Kriterien der KMU-Definition gemäß Anhang I der AGVO ([Verordnung EU Nr. 651/2014](#)) zu entscheiden. Der KMU-Definition liegen demnach folgende drei Kriterien zugrunde: die Mitarbeiterzahl, der Jahresumsatz und die Jahresbilanzsumme. Das Unternehmen ist gem. Art. 2 Abs. 1 des Anhang I der AGVO dann als KMU anzusehen, wenn es weniger als 250 Personen beschäftigt und einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. EURO erzielt oder sich die Jahresbilanzsumme des Unternehmens auf höchstens 43 Mio. EURO beläuft.

Bei der Ermittlung dieser o.g. Schwellenwerte ist gem. Art. 3 des Anhang I der AGVO zu berücksichtigen, ob das Unternehmen als eigenständiges Unternehmen, als Partner- oder Verbundunternehmen anzusehen ist. Hierbei sind sämtliche Beziehungen zu anderen Unternehmen zu berücksichtigen. Beispielsweise gelten Unternehmen, die konsolidierte Jahresabschlüsse erstellen oder in einem konsolidierten Abschluss einbezogen werden üblicherweise als verbundenes Unternehmen, mit der Folge, dass bei der Berechnung der maßgeblichen Schwellenwerte des Art. 2 Abs. 1 auf den Unternehmensverbund als Ganzes abzustellen wäre.

Für das vorliegende Förderprogramm ist besonders darauf hinzuweisen, dass gem. Art. 4 Abs. 4 des Anhang I der AGVO ein Unternehmen nicht als KMU angesehen werden kann, wenn 25% oder mehr seines Kapitals oder seiner Stimmrechte direkt oder indirekt von einer oder mehreren öffentlichen Stellen einzeln oder gemeinsam kontrolliert werden, was regelmäßig im Falle z.B. von Stadtwerken zutreffen kann und zu beachten ist.

Der Antrag auf Zuwendung enthält eine Angabe zur Selbsteinstufung des Unternehmens als KMU oder als Großunternehmen. Als vertiefende Information und Orientierungshilfe wird auf den einschlägigen [Benutzerleitfaden der Europäischen Kommission](#) hingewiesen.

6.7. Konzeptspezifische Verfahrenshinweise

6.7.1. Einholung von Angeboten, bzw. Bindung an das Vergaberecht

Die Erstellung der geförderten Energiekonzepte erfolgt regelmäßig durch vom Zuwendungsempfänger beauftragte fachkundige Dritte. Grundlage der zuwendungsrechtlichen Kostenplanung ist ein konkretes Angebot eines fachkundigen Dritten zur Erstellung des Energiekonzeptes. Eine Bindung an das Vergaberecht durch Auflage besteht dabei für die Antragsteller wie folgt:

- **Wirtschaftlich tätige Unternehmen** werden mit den Besonderen Nebenbestimmungen für Zuwendungen an die gewerbliche Wirtschaft (BNZW) ausschließlich zu einer wirtschaftlichen und sparsamen Verwendung der Zuwendung verpflichtet. Um im Antragsverfahren diese Vorgabe sicherzustellen, ist ein kurzer Nachweis über die Durchführung eines Bieterwettbewerbs (z.B. Anschreiben an die Bieter) ausreichend. Die Förderung erfolgt darüber hinaus ohne Bindung an Vergabevorschriften.
- **Einheiten ohne wirtschaftliche Betätigung** werden mit Ziff. 3 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) daran gebunden, mindestens drei Unternehmen zur Abgabe eines Angebots aufzufordern und das wirtschaftlichste Angebot auszuwählen. Die nachfolgenden Unterlagen sind mit den Antragsunterlagen einzureichen, um eine entsprechende Prüfung zu ermöglichen:
 - Leistungsbeschreibung
 - Dokumentation der Angebotseinholung
 - Eingegangene Angebote. Die Angebote müssen den geforderten Aufbau des Konzeptes widerspiegeln, Zeitaufwand und Kosten müssen aussagekräftig enthalten sein (Personalkosten mit Angabe von Stundensätzen, Nebenkosten, Gesamtkosten mit Mehrwertsteuer)
 - Dokumentation der Auswahlentscheidung samt etwaiger Wertungskriterien

Auf die übrigen Bestimmungen der Ziff. 3 der ANBest-P, u.a. zur Direktvergabe, wird hingewiesen. Hinsichtlich der Prüfung von Vergabeverstößen und die zuwendungsrechtlichen Folgen bei schweren Vergabeverstößen wird auf die Ausführungen unter [Ziff. 5.1.6](#) hingewiesen.

Eine Erstellung der Leistungsbeschreibung für Energiekonzepte auf www.enponline.de ist derzeit noch nicht möglich.

6.7.2. Wiederholte Untersuchung bzw. mehrere Standorte

Die o.g. einheitliche Methodik mit ihren Maßnahmen- und Wirtschaftlichkeitsbezug stellt grundsätzlich sicher, dass ein Energiekonzept bereits eine aussagekräftige Grundlage für konkrete Investitionsentscheidungen darstellt. Vertiefende Detailuntersuchungen im Anschluss an ein gefördertes Energiekonzept sind daher grundsätzlich nicht förderfähig. Zweck der Zuwendung ist auch eine möglichst ganzheitliche Betrachtung energetischer Zusammenhänge, so dass auch eine thematische Aufteilung in einzelne separate Energiekonzepte grundsätzlich nicht förderfähig ist.

Die aufgezeigten Maßnahmenempfehlungen und Potenziale bedürfen zunächst eines Entscheidungs- und Umsetzungsprozesses, so dass auch eine aktualisierende bzw. fortschreibende Untersuchung grundsätzlich erst nach Realisierung von Maßnahmen aus dem vorangegangenen Energiekonzept, frühestens jedoch nach 2 Jahren nach Abschluss des letzten Energiekonzepts förderfähig ist.



Bei geplanten Wiederholungsuntersuchungen ist grundsätzlich im Vorfeld der Projektträger einzubinden, der hinsichtlich der Förderfähigkeit beraten wird. V.a. bedürfen begründete Ausnahmen von den o.g. Förderausschlüssen im Einzelfall, z.B. thematische Ergänzungen aufgrund technischer

Fortschritts, stets einer Prüfung durch den Projektträger. Generell ist bei Wiederholungsuntersuchungen auf den bereits erarbeiteten Datenbestand zurückzugreifen und aufzubauen. Unnötige Neuerhebungen sind nicht förderfähig.



Einrichtungen und Unternehmen mit mehreren Standorten und Liegenschaften in Bayern sollen entweder einen Untersuchungsstandort mit Referenzcharakter auswählen und als Untersuchungsgegenstand beantragen oder eine zusammengefasste Untersuchung mehrerer Standorte in einem Energiekonzept projektieren. Wesentliche Synergieeffekte können so genutzt werden.

6.7.3. Antrag/ Unterlagen

Unternehmen stellen den Antrag über das elektronische Antragsverfahren (ELAN) des Bayerischen Wirtschaftsministeriums. Der Zugang wird individuell vom Projektträger bereitgestellt.

7. Allgemeine Hinweise für alle Konzeptarten

7.1. Förderberatung / Antrag

Eine frühzeitige Kontaktaufnahme zum Projektträger Bayern zur Klärung der Fördermöglichkeit wird empfohlen.

Bayern Innovativ Bayerische Gesellschaft für Innovation und Wissenstransfer mbH
Projektträger Bayern
Am Tullnaupark 8 | 90402 Nürnberg
Tel. +49 800 0268724 | Fax +49 911 20671 650
kontakt@projektraeger-bayern.de

Förderanträge können grundsätzlich durch alle Antragsteller beim o.g. Projektträger **elektronisch** eingereicht werden. Für Antragsteller mit wirtschaftlicher Tätigkeit kann ein Antrag ausschließlich elektronisch eingereicht werden. Hierfür steht das elektronische Antragsverfahren (ELAN) zur Verfügung. Die Zugangsdaten hierzu werden auf Anfrage durch den Projektträger zur Verfügung gestellt. Weitere Informationen hierzu werden auf der Internetplattform <https://www.fips.bayern.de/> bereitgestellt.

Für Antragsteller ohne wirtschaftliche Tätigkeit besteht darüber hinaus weiterhin die Möglichkeit, einen Förderantrag gem. **Formblatt** nach **Muster 1a zu Art. 44 BayHO** einzureichen.

7.2. Antragsunterlagen

Neben dem eigentlichen Antrag sind die nachfolgenden Unterlagen **zwingend** als Anlagen einzureichen:

- Lageplan des zu untersuchenden Gebiets (Energienutzungsplan) bzw. der zu untersuchenden Gebäude (Energiekonzept)
- Aussagekräftige Dokumentation über das Vergabeverfahren (bei Bindung an das Vergaberecht; vgl. hierzu [Ziff. 5.1.6](#)) bzw. eine aussagekräftige Dokumentation über den Bieterwettbewerb (vgl. hierzu [Ziff. 6.7.1](#)). Im Falle einer vergaberechtskonformen Direktvergabe entfällt die Vorlage einer Vergabedokumentation (v.a. für Kurz-ENP relevant). Bitte beachten Sie, dass aus den Unterlagen auch die Bindefrist des Angebots erkennbar sein muss und das Angebot Gültigkeit haben muss.
- Zusätzlich nur bei Folgeenergie nutzungsplänen: Übersicht über bereits vorliegende Energienutzungspläne und Beschreibung der auf dieser Grundlage veranlassten Maßnahmen und Motivation zur Fortschreibung
- Zusätzlich nur bei Umsetzungsbegleitungen: Übersicht und Beschreibung der Maßnahmenvorschläge aus dem Energienutzungsplan, die umgesetzt werden sollen
- Zusätzlich nur bei Umsetzungsbegleitungen: Bestätigung, dass für die Umsetzung der Maßnahmenvorschläge kein fachlich dafür geeignetes Personal vorhanden ist.

Daneben kann es **abhängig vom Einzelfall** erforderlich sein, dass noch zusätzliche Nachweise oder Erklärungen einzureichen sind. Ob zusätzliche Unterlagen erforderlich sind, kann im Beratungsgespräch mit dem Projektträger geklärt werden. Dies kann z.B. sein:

- Beschreibung der Realisierungswahrscheinlichkeit bei Schwerpunktanalysen Wasserstoff (vgl. [Ziff. 5.1.4](#))
- Erklärung bei wiederholten Untersuchungen (vgl. [Ziff. 5.1.6](#))
- Erklärung zur Anreizwirkung in Fällen eines gesteigerten Eigeninteresses (vgl. [Ziff. 6.1](#) und [Ziff. 6.4](#))
- Unterlagen zur Prüfung auf das Vorliegen einer wirtschaftlichen Tätigkeit (vgl. [Ziff. 6.6](#))

7.3. Bagatellgrenze

Die zuwendungsfähigen Gesamtkosten sollen eine **Bagatellgrenze in Höhe von 10.000,- EURO** nicht unterschreiten.

Ausgenommen hiervon sind Vorabanalysen zur Konvoibildung gem. WPG (Kurz-ENP). Die zuwendungsfähigen Gesamtkosten sollen in diesen Fällen eine Bagatellgrenze in Höhe von 5.000,- EURO nicht unterschreiten.

7.4. Förderfähigkeit neuer Konzeptinhalte und Konzeptmethoden

Die in diesem Merkblatt dargestellten und auf ENPOnline abrufbaren Konzeptinhalte und –methoden sind auf ihre Förderfähigkeit geprüft und haben sich in der langjährigen Förderpraxis bewährt. Damit einhergehen sowohl Qualitätsstandards wie auch ein möglichst effizienter Fördervollzug.

Das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie ist inhaltlichen und methodischen und sonstigen konzeptionellen Neuerungen, Modernisierungsvorschlägen und Ideen selbstverständlich aufgeschlossen und begrüßt jede Anregung zur Verbesserung und Weiterentwicklung des Förderprogramms ausdrücklich. Stetige Modernisierungsmaßnahmen sind auch erforderlich, um mit diesem Förderinstrument im dynamischen Umfeld der Energiewirtschaft und auch unter sich stark ändernden Anforderungen allen Akteuren eine effektive Unterstützung gewährleisten zu können. Es ist grundsätzlich Ziel, dieses Förderprogramm **fortlaufend weiterzuentwickeln** und an die Bedürfnisse der Interessenten und Antragsteller anzupassen.

Vor erstmaliger Adaption neuer thematischer Aspekte oder Methoden bedarf es jedoch einer Vorabprüfung in zuwendungsrechtlicher und beihilferechtlicher Hinsicht. Eine solche Vorabprüfung ist effektiv nicht im Rahmen eines Einzelantragsverfahren möglich. Wesentliche inhaltliche oder methodische Modifikationen und Neuerungen im Vergleich zum beschriebenen Standard (z.B. Betrachtung neuer Energieträger oder Einführung umfangreicher Berechnungsmethoden bei der Potenzialanalyse) können ausschließlich in einem gesonderten und dem Antragsverfahren vorgeschalteten Prozess auf ihre Förderfähigkeit geprüft werden können. Eine Integration wesentlicher Neuerungen im einzelfallbezogenen Antragsverfahren ist hingegen nicht möglich. Mit diesem **zweistufigen Verfahren** kann einerseits eine größtmögliche Rechtssicherheit im Umgang mit neuen Förderinhalten und andererseits ein effektiver und schneller Fördervollzug mit kurzen Bearbeitungszeiten gewährleistet werden.

Noch vor Antragstellung ist in derartigen Fällen daher eine Anfrage zur Förderfähigkeit beim Projektträger zu stellen. Es erfolgt dann eine entsprechende Vorabprüfung unter Einbeziehung des Fördergebers. Entsprechende [Anfragen zur Vorabprüfung](#) können dabei sowohl von potentiellen Antragstellern als auch jederzeit von fachkundigen Dritten oder Interessenten eingereicht werden.

7.5. Kein vorzeitiger Maßnahmenbeginn

Gem. Ziff. 1.3 der VV zu Art. 44 BayHO dürfen nur solche Projekte gefördert werden, die noch nicht begonnen worden sind.

Als Vorhabenbeginn ist dabei grundsätzlich die Abgabe einer verbindlichen Willenserklärung zum Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten. Auf Ziff. 1.3.1 und die darin formulierten Ausnahmen wird hingewiesen. Vorliegend zählt als Beginn die Beauftragung des mit der Studie betrauten Dienstleisters.

Die Beauftragung des Dienstleisters darf daher erst nach Bekanntgabe des Zuwendungsbescheids erfolgen. Eine vorzeitige Beauftragung ist förderschädlich und führt zu einer Rücknahmeprüfung, bzw. zur Ablehnung der Zuwendung. Die Beauftragung ist regelmäßig Gegenstand der im Anschluss der Studiienerstellung stattfindenden Verwendungsnachweisprüfung.

In sachlich und wirtschaftlich begründeten Einzelfällen ist es möglich, eine vorherige Zustimmung zu einem Maßnahmenbeginn noch vor abschließender Entscheidung über die Zuwendung einzuholen. Ein entsprechender Antrag kann an den Projektträger gerichtet werden. Auf die entsprechende Regelung in Ziff. 1.3.3 der VV zu Art. 44 BayHO wird hingewiesen.

7.6. Kumulierung

Eine Kumulierung mit Mitteln der Europäischen Union oder mit anderen öffentlichen Mitteln ist ausgeschlossen.

7.7. Abgrenzung zu weiteren Förderangeboten

Mit diesem Förderprogramm kann das Thema einer nachhaltigen Energieversorgung in einer sehr großen Bandbreite an unterschiedlichen Einzelaspekten untersucht werden. Manche der hier förderfähigen Einzelaspekte werden auch durch andere Fördergeber bezuschusst. Enthält die nach diesem Förderprogramm geplante Studie Inhalte, welche ebenfalls Gegenstand der Förderung durch andere Fördergeber sind, gelten die folgenden beiden Grundsätze:

- Beschränkt sich die nach diesem Förderprogramm geplante Studie auf ein spezifisches Thema (Schwerpunktanalyse), welches gleichzeitig durch einen anderen Fördergeber adressiert wird, entfällt die Förderfähigkeit nach diesem Programm grundsätzlich ([negative Abgrenzung](#)).

- Ist das Untersuchungsthema, welches auch durch einen anderen Fördergeber adressiert wird, eingebettet in eine übergeordnete Studienkonzeption mit weiteren thematisch zusammenhängenden Themen der nachhaltigen Energieversorgung, bleibt die Förderfähigkeit nach diesem Programm grundsätzlich erhalten ([positive Abgrenzung](#)). Voraussetzung für die Förderfähigkeit ist dabei, dass gerade durch die Einbettung des betroffenen Einzelaspektes in eine übergeordnete Konzeption der bezweckte Mehrwert erreicht werden kann. Dies ist dann nicht mehr der Fall, wenn der betroffene Aspekt unabhängig neben weiteren Untersuchungsgegenständen steht.

Über Grenzfälle, welche nicht in die beiden o.g. Grundsätze beschrieben sind, wird im Einzelfall entschieden. Nachfolgend finden Sie eine Auflistung der aktuell thematisch einschlägigen Förderprogramme anderer Fördergeber. Bitte beachten Sie, dass es sich hierbei nicht um eine abschließende Aufzählung handelt. Auch können sich jederzeit Änderungen ergeben.

- Bundesförderung für [Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft \(EEW\)](#): Schnittmenge v.a. zwischen der dortigen Förderung von Transformationskonzepten (Modul 5) zu betrieblichen Energiekonzepten möglich.
- Bundesförderung für [Effiziente Wärmenetze \(BEW\)](#): Schnittmengen v.a. zwischen der dortigen Förderung von Transformationsplänen und Machbarkeitsstudien und entsprechendem thematischen Fokus in Energiekonzepten und kommunalen Energienutzungsplänen möglich.
- Bundesförderung [Klimaschutzinitiative – Klimaschutzprojekte im kommunalen Umfeld \(Kommunalrichtlinie\)](#): Schnittmenge v.a. zwischen den dortigen strategischen Förderschwerpunkten (v.a. kommunale Wärmeplanung und Potenzialstudien) und entsprechendem thematischen Fokus in kommunalen Energienutzungsplänen.
- Bayerische Förderrichtlinien [Kommunaler Klimaschutz \(KommKlimaFör\)](#): Schnittmenge v.a. zwischen den dortigen Fördergegenständen Kommunales Energiemanagement und Klimaschutzkonzepte und entsprechendem thematischen Fokus in kommunalen Energiekonzepten und Energienutzungsplänen.
- Bundesförderung [Energieberatung für Nichtwohngebäude, Anlagen und Systeme \(EBN\)](#): Schnittmenge v.a. zu entsprechend ausgerichteten betrieblichen oder kommunalen Energiekonzepten.

7.8. Änderungen des laufenden Förderprojekts

Der Förderbescheid und seine Anlagen enthalten alle verbindlichen Regelungen, Auflagen, Termine und wichtigen Informationen. Änderungen unterliegen grundsätzlich einem [Genehmigungsvorbehalt](#) und bedürfen einer Änderung des Zuwendungsverhältnisses in Form eines [Änderungsbescheids](#). Ein entsprechender Antrag ist beim Projektträger – gerne auch nach vorheriger Absprache bzw. Beratung mit diesem – zu beantragen. Fristüberschreitungen oder Projektänderungen ohne vorherige Genehmigung in Form eines Änderungsbescheids können eine Prüfung zum teilweisen oder vollständigen Widerruf der gewährten Zuwendung nach sich ziehen.

Der Genehmigungsvorbehalt gilt sowohl für eine Änderung an

- den verbindlichen Fristen,

- als auch an wesentlichen Änderungen an den Studieninhalten und
- den sonstigen wesentlichen Projektbedingungen.



Da nicht in jedem Einzelfall bereits im Vorfeld eines Energiekonzepts oder Energienutzungsplanes sämtliche Zusammenhänge überblickt werden können, sind in begründeten Einzelfällen auch Änderungen der Untersuchungsinhalte nach Bewilligung der Zuwendung denkbar und möglich. Nicht zuletzt kann hierdurch auch z.B. ein unnötiger Untersuchungsaufwand vermieden werden.

Hierbei ist jedoch zu beachten, dass die vorgesehenen Untersuchungsinhalte eines Energiekonzeptes oder Energienutzungsplanes in Form der Leistungsbeschreibung und des vorliegenden ausgewählten Angebots den Zweck der Zuwendung konkretisieren. Diese Inhalte sind daher im Rahmen des Zuwendungsverhältnisses bindend, weshalb Änderungen eines Änderungsbescheides bedürfen. Weicht die tatsächlich durchgeführte Studie inhaltlich wesentlich von den ursprünglich geplanten und der dem Zuwendungsbescheid zugrundeliegenden Kostenplanung – ohne Genehmigung - ab, zieht dies eine Prüfung nach sich, ob und inwieweit der Zuwendungszweck erreicht wurde. Dann droht eine Kürzung oder ein gänzlicher Entfall der staatlichen Zuwendung.

7.9. Kein Rechtsanspruch

Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

7.10. Auszahlung der Zuwendung

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt **nachschüssig** als Zuschuss nach Abschluss des Projektes und nach Prüfung des Verwendungsnachweises.

7.11. Erfolgskontrolle

Das Förderprogramm Energiekonzepte und kommunale Energienutzungspläne unterliegt einer Erfolgskontrolle. Dieses Instrument dient dazu, Schwachstellen, Ineffizienzen und Verbesserungsmöglichkeiten erkennen zu können. Zu diesem Zweck ist i.d.R. nach Ablauf eines Jahres nach Projektabschluss ein **Verwertungsbericht** auszufüllen und beim Projektträger einzureichen, welcher Auskunft über die auf Grundlage des entsprechenden Konzeptes veranlassten Planungen/ Schritte/ Investitionen gibt und Möglichkeit einer Bewertung des Konzeptes und des Förderprogramms gibt.



Sowohl die interkommunalen und kommunalen Energienutzungspläne als auch die Energiekonzepte sind zwar darauf ausgerichtet, konkrete Maßnahmen zu empfehlen und Grundlage für anschließende Umsetzungsprozesse zu sein. Eine anschließende tatsächliche Umsetzung von Maßnahmen stellt allerdings keine verbindliche Fördervoraussetzung dar. Daher bleibt es förderrechtlich grundsätzlich ohne Konsequenz, sollte die Untersuchung z.B. wider Erwarten mit einer Nichttempfehlung einer ursprünglich angedachten Maßnahme abschließen oder eine empfohlene Maßnahme anschließend doch nicht umgesetzt werden. Anders zu bewerten ist es allerdings, wenn die tatsächlich durchgeführte Studie den ursprünglichen Zweck nicht erfüllt (z.B. Abbruch der Konzepterstellung oder Fehlen wesentlicher Teile etc.).

Die Gründe für derartige Nichtumsetzungen sind davon unabhängig jedoch durchaus relevant im Rahmen der Erfolgskontrolle und daher im Verwertungsbericht näher anzugeben.

7.12. Datenschutz

Bei der Erstellung von Energienutzungsplänen und Energiekonzepten sind die gesetzlichen Datenschutzanforderungen, insbesondere die DSGVO, zu beachten. Die Verantwortung hierfür liegt beim Antragsteller. Im Einzelnen wird auf Folgendes hingewiesen:

- Sind für die Erstellung von Konzepten personenbezogene Daten erforderlich, so sind diese nach dem datenschutzrechtlichen Grundsatz der Direkterhebung primär beim Betroffenen mit dessen Kenntnis zu erheben.
- Personenbezogene Daten, die sich bei Dritten befinden, unterliegen der strengen Zweckbindung des Datenschutzrechts (sog. Zweckbindungsgrundsatz). Das bedeutet, dass personenbezogene Daten grundsätzlich nur für den Zweck genutzt werden dürfen, für den sie ursprünglich erhoben worden sind. Derartige Daten bei Dritten dürfen daher nur mit Einwilligung des Betroffenen oder nach einer Anonymisierung (beispielsweise durch Aggregieren) für die Erstellung von Energienutzungsplänen und Energiekonzepten verwendet werden.
- Die zur Erstellung von Energienutzungsplänen und Energiekonzepten verwendeten personenbezogenen Daten dürfen nur zusammengefasst und anonymisiert, also nicht mehr personenbezogen dargestellt bzw. veröffentlicht werden (sog. Anonymisierungsgebot).
- Werden im Rahmen der Auftragsdatenverarbeitung personenbezogene Daten durch andere Stellen im Auftrag erhoben, verarbeitet oder genutzt, bleibt der Auftraggeber für die Einhaltung der gesetzlichen Datenschutzanforderungen verantwortlich.



BAYERN | DIREKT ist Ihr direkter Draht zur Bayerischen Staatsregierung. Unter Telefon 089 122220 oder per E-Mail unter direkt@bayern.de erhalten Sie Informationsmaterial und Broschüren, Auskunft zu aktuellen Themen und Internetquellen sowie Hinweise zu Behörden, zuständigen Stellen und Ansprechpartnern bei der Bayerischen Staatsregierung.

Impressum

Herausgeber: Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie
Prinzregentenstraße 28 | 80538 München
Postanschrift 80525 München
Telefon 089 2162-0 | Telefax 089 2162-2760
info@stmwi.bayern.de | www.stmwi.bayern.de



Bildquelle: ©stock.adobe.com – Monopoly919

Stand: Mai 2024

Hinweis

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Bayerischen Staatsregierung herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern im Zeitraum von fünf Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden.

Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben von parteipolitischen Informationen oder Werbemitteln. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Staatsregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.

Die Druckschrift wurde mit großer Sorgfalt zusammengestellt. Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts kann dessen ungeachtet nicht übernommen werden.



Bayerisches Staatsministerium für
Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie
www.stmwi.bayern.de